

**TÄTIGKEITSBERICHT
DER GESCHÄFTSSTELLE
DER UNABHÄNGIGEN
KOMMISSION FÜR
ANERKENNUNGSLEISTUNGEN
(UKA)**

2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	4
Margarete Reske, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D., Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA)	
Bericht aus der Geschäftsstelle	6
Die Mitglieder der UKA	8
Zahlen, Schaubilder und Diagramme	9
1. In der Geschäftsstelle der UKA eingegangene Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids 2021–2025	9
1.1 Gesamtzahl aller eingegangenen Vorgänge	9
Schaubild 1	9
Schaubild 2	10
1.2 Erst- und Folgeanträge	11
Schaubild 3	11
1.3 Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA	12
Schaubild 4	12
1.4 Widersprüche nach Ziff. 12 (1) VerFOA	13
Schaubild 5	13
1.5 Zahlenmäßiges Verhältnis der Vorgänge	14
Schaubild 6	14
2. Verlauf der Bearbeitung der Vorgänge im Zeitraum 2021–2025	15
2.1 Gesamtübersicht	15
Schaubild 7	15
Schaubild 8	16
2.2 Entscheidungen im Bereich der Erst- und Folgeanträge	17
Schaubild 9	17
Schaubild 10	18
2.3 Negativ plausible Anträge	18
Schaubild 11	18
2.4 Entscheidungen im Bereich der Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA	19
Schaubild 12	19
Schaubild 13	20
2.5 Entscheidungen im Bereich der Widersprüche (Ziff. 12 (1) VerFOA)	21
Schaubild 14	21
Schaubild 15	22
2.6 Zur Bearbeitungsdauer	22
3. Vorgänge der einzelnen Rechtsträger im Jahr 2025 (Eingänge)	23
3.1 Eingegangene Vorgänge aus dem Bereich der Diözesen (Eingänge)	23
Schaubild 16	23
3.2 Eingegangene Vorgänge aus dem Bereich des Deutschen Caritasverbandes	24
Schaubild 17	24
3.3 Eingegangene Vorgänge aus dem Bereich der Ordensgemeinschaften	24

Schaubild 18	25
4. Plenums- und Kammersitzungen der UKA	26
Schaubild 19	26
5. Gesamtsumme der Anerkennungsleistungen	27
Schaubild 20	28
6. Anträge mit anrechenbaren Vorleistungen	29
Schaubild 21	29
7. Zugesprochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen	30
7.1 Zugesprochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen im Plenum	30
Schaubild 22	30
7.2 Zugesprochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen in den Kammern und gesamt	31
Schaubild 23	31
8. Entwicklung der Entscheidungen und Leistungshöhen nach Rechtsträgern	32
8.1 Entscheidungen im Bereich der Bistümer	32
Schaubild 24	32
8.2. Entscheidungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes	33
Schaubild 25	33
8.3 Entscheidungen im Bereich der Ordensgemeinschaften	33
Schaubild 26	34
9. Zu den Entscheidungsquoten	35
Schaubild 27	35
9a Entwicklung der Entscheidungsquoten 2021-2025	36
Schaubild 28	36
10. Fallentscheidungen mit Summen der zuerkannten Leistungen	37
10.1 Bereich der Bistümer	37
Schaubild 29	37
10.2 Bereich des Deutschen Caritasverbandes	38
Schaubild 30	38
10.3 Bereich der Ordensgemeinschaften	39
Schaubild 31	39
11. Entscheidungshöhen	40
Schaubild 32	40
 Impressum	 41
 Anhang 1: Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerfOA)	 42
Anhang 2: Geschäftsordnung der UKA	55

Vorwort

Margarete Reske, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.
Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA)



Nachdem die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen ihren Jahresbericht für 2024 erst im Sommer 2025 veröffentlichen konnte, weil der Zugriff auf alle Daten für längere Zeit aus Sicherheitsgründen gesperrt war, kann nun in der üblichen, kürzeren Frist über die Arbeit der UKA im Jahr 2025 berichtet werden.

Am 11. Februar 2025 hat das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz die Öffentlichkeit über einen Cyberangriff auf ihre IT-Systeme informiert und alle erforderlichen Schritte zur Sicherung und Stabilisierung eingeleitet. Durch den Angriff und seine Abwehr war von einer Stunde auf die nächste für die Arbeit der UKA nichts mehr wie vorher, weil der gesamte digitale Datenbestand zunächst nicht mehr zur Verfügung stand. Eine bereits vorbereitete und für den nächsten Tag anstehende Sitzung der Kommission musste verschoben werden. Mühevoll mussten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle in den nächsten Monaten auf die Akten aus Papier zurückgreifen. Wer einmal erlebt hat, wie sich der komplette Verzicht auf geläufige Informationswege in einem solchen Zusammenhang auswirkt, der kann nachvollziehen, welche Sisyphusarbeit hier geleistet wurde, damit der Sitzungsbetrieb in der folgenden Zeit trotzdem aufrechterhalten werden konnte. Das ständige Bemühen der Damen und Herren, auch in dieser Situation das Beste im Sinne der Betroffenen zu geben, damit die Kommission Anträge bescheiden konnte, verdient Hochachtung. Die Mitglieder der Kommission ihrerseits lasen sich durch Berge von Papier, die ihnen auf sicheren Wegen zugeleitet worden waren.

Die Untersuchungen haben im April 2025 ergeben, dass weder im Darknet noch auf sonstigen Kanälen vertrauliche oder personenbezogene Daten aus dem angegriffenen System

aufgetaucht sind und so kein Schaden für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen entstanden ist.¹

Alle am Verfahren zur Anerkennung des Leids Beteiligten sind dankbar und erleichtert, dass durch die engagierte Arbeit der für das System Verantwortlichen nach einem guten halben Jahr mit einem nochmals verbesserten Sicherheitskonzept die Arbeit wieder effektiv aufgenommen werden konnte. Soweit in der Zwischenzeit Betroffene teilweise länger auf Entscheidungen und Auszahlungen warten mussten, bedauern wir das zutiefst.

Wie bekannt, ist die UKA verpflichtet, sich bei ihren Entscheidungen an vergleichbaren Urteilen der staatlichen Gerichtsbarkeit zu orientieren. Im Jahr 2025 hat es einige wenige erstinstanzliche Entscheidungen von Gerichten in Zivilverfahren gegeben, bei denen von sexueller Gewalt in der katholischen Kirche Betroffene Schmerzensgeldansprüche geltend gemacht haben. Indes sind keine neuen erstinstanzlichen Urteile ergangen, die vergleichbar dem Kölner Urteil aus dem Juni 2023 richtungweisende Entscheidungen zur Anspruchshöhe enthielten, die im Sinne von Ziffer 8 Abs. 1 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerfOA) als weiterer Orientierungsmaßstab für die Kommission bei der Bemessung der Anerkennungsleistungen im „oberen Bereich“ zu beachten gewesen wären. Stattdessen ging es in diesen Rechtsstreitigkeiten um Detailfragen wie z. B. die Verjährung des Schmerzensgeldanspruchs oder der Haftungsgrundlage einer Diözese für Missbrauch eines Priesters an seinem Pflegekind. Durch ein Urteil des Landgerichts Essen ist allerdings auch entschieden worden, dass der von der UKA zuvor zuerkannte Betrag ein ausreichendes Schmerzensgeld darstelle.

Dass sexueller Missbrauch von Kindern in der katholischen Kirche, wie auch an vielen anderen Stellen der Gesellschaft, leider ein internationales Phänomen ist, bringt es mit sich, dass auch im Vatikan die weltweiten Bemühungen um Aufarbeitung und Anerkennung des Leids untersucht werden. Der im Oktober 2025 erschienene Jahresbericht der Päpstlichen Anti-Missbrauchs-Kommission forderte, dass sich die katholische Kirche stärker in der Begleitung und Entschädigung von Missbrauchsoptionen engagieren müsse. Positiv hervorgehoben wurden hier allerdings neben dem anhaltenden Engagement der Ortskirche in Österreich für stabile Schutzstrukturen und der Diözese Bozen in Bezug auf das Aufarbeitungsprojekt „Mut zum Hinsehen“ auch das deutsche Verfahren zur Anerkennung des Leids, das Betroffenen sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde, mit seiner breiten Beteiligung der Diözesen und Orden und der einzelfallbezogenen Tätigkeit der UKA (vgl. KNA-Meldung vom 16. Oktober 2025). Wir sehen dies als Ermutigung und werden auch weiterhin bestrebt sein, den eingeschlagenen Weg engagiert fortzusetzen.

Einmal mehr möchte ich mich bei allen Beteiligten in der UKA, in der Geschäftsstelle, bei den unabhängigen Ansprechpersonen und bei den teilnehmenden kirchlichen Institutionen herzlich für ihre Arbeit bedanken.

Margarete Reske
Vorsitzende

¹ Vgl. Pressemitteilung vom 30. April 2025.

Bericht aus der Geschäftsstelle

Nachdem im Jahr 2024 die digitale Infrastruktur der Geschäftsstelle durch einen Umzug in andere Räumlichkeiten deutlich verbessert werden konnte, erfuhr diese Entwicklung durch einen im Februar 2025 erfolgten Cyberangriff auf die IT-Systeme des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz einen herben Rückschlag. Da der Zugriff auf sämtliche digitale Daten monatelang nicht möglich war, stellte die Geschäftsstelle ihre Arbeitsweise wieder von digitaler Datenverarbeitung auf die reine „Papierarbeit“ um. Über mehrere Monate konnten keine Kammersitzungen stattfinden, auch die Vorlage und Entscheidung von Widersprüchen und Anträgen nach Ziff. 12 (2) VerFOA musste zurückgestellt werden. In den ersten Monaten des Jahres 2025 wurden aus diesem Grund überwiegend Erstanträge entschieden. Die Anzahl der Plenumsitzungen wurde im Gegenzug erhöht. Obwohl alle vor- und nachbereitenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle stark beeinträchtigt waren, konnten die Auszahlungen an die Betroffenen zuverlässig durchgeführt werden, wenn auch anfangs mit zum Teil erheblichen zeitlichen Verzögerungen.

Trotz dieser widrigen Umstände wurden im Berichtsjahr erstmalig nach 2022 wieder mehr Vorgänge entschieden, als neu hinzugekommen sind. Ebenso wurden mit 667 Vorgängen sogar mehr Vorgänge entschieden als im Vorjahr (656).

Im Jahr 2025 wurden 186 Erst- bzw. Folgeanträge, 103 Widersprüche (Ziff. 12 (1)) sowie 68 Anträge auf erneute Befassung (Ziff. 12 (2)) eingereicht. Insgesamt sind damit 357 Vorgänge (Erst- und Folgeanträge, Widersprüche nach Ziff. 12 (1) sowie Anträge nach Ziff. 12 (2)) in der Geschäftsstelle der UKA eingegangen, während im Jahr 2024 noch 835 Vorgänge eingereicht wurden. Die Eingangszahlen gehen damit zurück und pendeln sich auf einem konstanten Niveau von etwa 30 Eingängen im Monat ein.

Bei gleichbleibender Entwicklung wird damit perspektivisch die Wartezeit für neu eingereichte Vorgänge bis zu einer Entscheidung durch die UKA weiter sinken. Vor allem bei den Widersprüchen und Anträgen nach Ziff. 12 (2) war durch die Behinderungen des Cyber-Angriffs die Wartezeit vorübergehend auf über zwei Jahre gestiegen, während sie bei Erst- und Folgeanträgen bei etwa zwölf Monaten lag.

Die hohe Belastung für Betroffene, die durch die langen Bearbeitungszeiten entsteht, ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle nach wie vor bewusst und es wird kontinuierlich an einer Optimierung der Prozesse gearbeitet.

Personell war das Berichtsjahr ein ruhiges Jahr. Eine studentische Hilfskraft hat ihre Tätigkeit in der Geschäftsstelle beendet, ebenso ist eine Kollegin im Dezember 2025 in den Ruhestand eingetreten. Diese Stelle konnte nahtlos wieder besetzt werden.

Nach wie vor konnte die monatliche Videosprechstunde für Unabhängige Ansprechpersonen beibehalten werden. Insbesondere während der Zeit des Cyber-Angriffs bot sich hier die Möglichkeit, auf aktuelle Entwicklungen hinzuweisen und größtmögliche Transparenz in dieser

für alle Beteiligten nervenaufreibenden Zeit herzustellen. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass die aktuellen Eingangs- und Bearbeitungszahlen jeweils zum Monatsende auf der Internetseite der Geschäftsstelle veröffentlicht werden. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass personeller Wechsel bei den Ansprechpersonen vor Ort ein kontinuierliches Austauschmedium, wie es die Videosprechstunde darstellt, notwendig macht.

Zum ersten Mal seit Beginn des Verfahrens wurde im Berichtsjahr 2025 eine Zustimmung nach Ziff. 8 (3) VerFOA nicht erteilt: Eine Ordensgemeinschaft hat in zwei Fällen von ihrem Recht auf Verweigerung der Zustimmung Gebrauch gemacht. Alle anderen Anfragen nach Ziff. 8 (3) wurden mit einer Zustimmung versehen bzw. befinden sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Nach wie vor sind angefragte Zustimmungen von allen (Erz-) Diözesen erteilt worden.

Bislang wurden rund 90 % aller Zustimmungen innerhalb von sechs Monaten erteilt, drei Viertel sogar innerhalb von drei Monaten. Bei rund 10 % dauerte die Zusendung einer Zustimmung länger als ein halbes Jahr oder steht noch aus.

Mit Frau Adams-Dolfen und Herrn Rudyk sind im Berichtsjahr zwei weitere Mitglieder in die UKA berufen worden.

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 setzten sich die Kammern aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1. Kammer: Margarete Reske (Vorsitz), Iris Borrée, Peter Lehndorfer, Albrecht Stadler
- 2. Kammer: Prof. Dr. Ernst Hauck (Vorsitz), Charlotte Adams-Dolfen, Linda Beeking, Dr. Harald Schickedanz
- 3. Kammer: Ulrich Weber (Vorsitz), Dr. Brigitte Bosse, Kerstin Guse-Manke, Roman Rudyk

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden auch weiterhin die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tatkräftig unterstützen.

Ein Hinweis noch, um Missverständnissen vorzubeugen: Der vorliegende Bericht weist neben den Zahlen aus 2025 auch die Zahlen der Vorjahre auf. Hier kommt es aufgrund von Korrekturen an sehr wenigen einzelnen Stellen zu geringfügigen Abweichungen zu früheren Tätigkeitsberichten.

Die Mitglieder der UKA

Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) hat ihre Tätigkeit zum 1. Januar 2021 aufgenommen. Ihr gehören Fachleute aus den Bereichen Recht, Medizin, Psychologie und Soziologie an.

Die Mitglieder wurden durch ein mehrheitlich nichtkirchliches Fachgremium vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, berufen. Die Kommissionsmitglieder stehen in keinem Anstellungsvertragsverhältnis mit der katholischen Kirche und arbeiten weisungsunabhängig (Ziff. 4 a VerFOA).

Die UKA bestand 2025 aus folgenden Mitgliedern:

Margarete Reske, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Köln a. D., ***Vorsitzende der UKA und Vorsitzende der 1. Kammer***

Prof. Dr. Ernst Hauck, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a. D., ***stellvertretender Vorsitzender der UKA und Vorsitzender der 2. Kammer***

Ulrich Weber, Rechtsanwalt, ***Vorsitzender der 3. Kammer***

Charlotte Adams-Dolfen (ab Mai 2025), Leitende Regierungsdirektorin a. D., ehemalige Leiterin verschiedener Justizvollzugsanstalten in NRW

Linda Beeking, Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin

Iris Borrée, Rechtsanwältin

Dr. Brigitte Bosse, Ärztliche Psychotherapeutin; Leiterin des Trauma Instituts Mainz

Kerstin Guse-Manke, Richterin am Amtsgericht Berlin-Tiergarten

Peter Lehndorfer, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut; Vizepräsident der Bundespsychotherapeutenkammer bis 2019

Roman Rudyk (ab März 2025), Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut; Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen bis 2025

Dr. med. Harald Schickedanz, Facharzt für Innere Medizin und für Psychotherapeutische Medizin

Albrecht Stadler, Dipl.-Psychologe und Psychologischer Psychotherapeut

Zahlen, Schaubilder und Diagramme

1. In der Geschäftsstelle der UKA eingegangene Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids 2021–2025

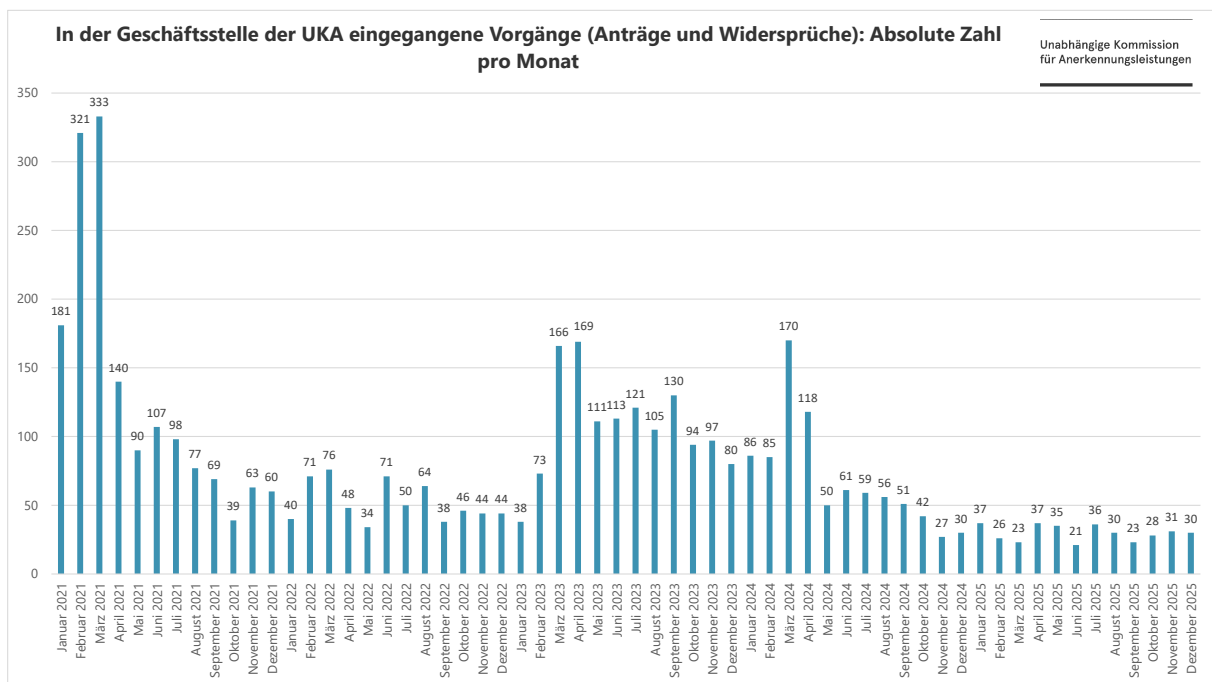
1.1 Gesamtzahl aller eingegangenen Vorgänge

Insgesamt sind im Berichtsjahr 357 Vorgänge (Erst- und Folgeanträge, Anträge nach Ziff. 12 (2) VerfoA und Widersprüche) bei der Geschäftsstelle der UKA eingegangen. Seit Beginn des Verfahrens am 1. Januar 2021 sind es insgesamt 4.693.

Schaubild 1:

Gesamtzahl alle Vorgänge	2021		2022		2023		2024		2025	
	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt
Januar	181	181	40	1618	38	2242	86	3587	37	4373
Februar	321	502	71	1689	73	2315	85	3672	26	4399
März	333	835	76	1765	166	2481	170	3842	23	4422
April	140	975	48	1813	169	2650	118	3960	37	4459
Mai	90	1065	34	1847	111	2761	50	4010	35	4494
Juni	107	1172	71	1918	113	2874	61	4071	21	4515
Juli	98	1270	50	1968	121	2995	59	4130	36	4551
August	77	1347	64	2032	105	3100	56	4186	30	4581
September	69	1416	38	2070	130	3230	51	4237	23	4604
Oktober	39	1455	46	2116	94	3324	42	4279	28	4632
November	63	1518	44	2160	97	3421	27	4306	31	4663
Dezember	60	1578	44	2204	80	3501	30	4336	30	4693
Insgesamt	1578	1578	626	2204	1297	3501	835	4336	357	4693

Schaubild 2:



Die Gesamtübersicht aller eingegangenen Vorgänge als Summe der Erst- und Folgeanträge (gemäß Ziff. 10 VerFOA), der Vorgänge nach Ziff. 12 (2) VerFOA sowie der Widersprüche nach Ziff. 12 (1) VerFOA zeigt, dass nach besonders vielen Eingängen im ersten Halbjahr 2021 eine längere Phase mit niedrigeren Eingangszahlen folgte. Mit Start des Widerspruchsverfahrens ab 1. März 2023 stiegen die monatlichen Eingänge über eine Zeitspanne von mehr als einem Jahr wieder erheblich an. Dabei lagen die höchsten Eingangszahlen direkt zu Beginn sowie unmittelbar vor Ablauf der einheitlichen Widerspruchsfrist gegen die von der UKA vor dem 28. Februar 2023 getroffenen Entscheidungen (31. März 2024). Ab Mai 2024 sind die Eingangszahlen rückläufig und stabilisieren sich etwa ab November 2024 auf niedrigem Niveau.

1.2 Erst- und Folgeanträge

In der Geschäftsstelle der UKA sind im Berichtsjahr 186 Erst- und Folgeanträge eingegangen. Diese Fallzahl liegt knapp über der Hälfte der Vorjahreseingänge und bei ca. 12 % des ersten Jahres nach Start des UKA-Verfahrens.

Schaubild 3:

Erst- und Folgeanträge	2021		2022		2023		2024		2025	
	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt
Januar	181	181	35	1600	23	2135	45	2594	20	2918
Februar	321	502	64	1664	60	2195	21	2615	12	2930
März	333	835	75	1739	38	2233	27	2642	11	2941
April	140	975	40	1779	30	2263	21	2663	21	2962
Mai	90	1065	33	1812	27	2290	18	2681	17	2979
Juni	107	1172	65	1877	48	2338	43	2724	13	2992
Juli	98	1270	45	1922	47	2385	35	2759	19	3011
August	74	1344	52	1974	34	2419	46	2805	15	3026
September	68	1412	33	2007	40	2459	30	2835	15	3041
Oktober	39	1451	35	2042	29	2488	24	2859	14	3055
November	59	1510	35	2077	37	2525	18	2877	12	3067
Dezember	55	1565	35	2112	24	2549	21	2898	17	3084
Insgesamt	1565	1565	547	2112	437	2549	349	2898	186	3084

Erstanträge sind alle erstmalig bei der UKA vorgelegten Anträge von Betroffenen, die mit demselben Tatgeschehen keinen Antrag im früheren ZKS-Verfahren gestellt haben. Folgeanträge sind alle erstmalig bei der UKA vorgelegten Anträge, wenn bereits zuvor mit demselben Tatgeschehen ein Antrag bei der ZKS (Zentrale Koordinierungsstelle) gestellt worden ist (Ziff. 10 VerFOA). Auch bei Erstanträgen ist es möglich, dass die Trägerorganisation außerhalb des ZKS-Verfahrens bereits Vorleistungen für das zugrunde liegende Tatgeschehen gezahlt hat, die auf eine etwa zugesprochene Anerkennungsleitung angerechnet werden.

Nach sehr hohen Eingangszahlen im ersten Jahr, insbesondere im Zeitraum Januar bis März 2021, wurden in den Jahren 2022 bis 2024 monatlich meist zwischen etwa 20 und 50 Erst- und Folgeanträge mit insgesamt fallender Tendenz eingereicht. Einzelne Spitzen ergaben sich unter anderem durch gesammelt eingereichte Fälle sowie durch neu beigetretene Rechtsträger. Im Jahr 2025 hat sich die monatliche Eingangszahl auf einem gegenüber dem Vorjahr erheblich reduzierten Niveau stabilisiert.

1.3 Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA

Im Berichtsjahr wurden 68 Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA eingereicht, mit denen die Betroffenen neue Informationen vorlegten. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich, ähnlich wie bei den Erst- und Folgeanträgen, eine Verringerung der Eingangszahl um ca. 45 %.

Schaubild 4:

Anträge nach Z.12(2) VerFOA	2021		2022		2023		2024		2025	
	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt
Januar	0	0	5	18	15	107	7	340	8	465
Februar	0	0	7	25	13	120	12	352	4	469
März	0	0	1	26	6	126	18	370	6	475
April	0	0	8	34	14	140	20	390	8	483
Mai	0	0	1	35	11	151	6	396	8	491
Juni	0	0	6	41	5	156	16	412	5	496
Juli	0	0	5	46	8	164	9	421	6	502
August	3	3	12	58	17	181	6	427	6	508
September	1	4	5	63	56	237	12	439	1	509
Oktober	0	4	11	74	31	268	9	448	5	514
November	4	8	9	83	32	300	5	453	5	519
Dezember	5	13	9	92	33	333	4	457	6	525
Insgesamt	13	13	79	92	241	333	124	457	68	525

Ziff. 12 (2) VerFOA besagt, dass es „[...] den Betroffenen frei[steht], über die Ansprechpersonen oder [die] zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen“. In dieser Rubrik sind daher alle Vorgänge zusammengefasst, bei denen Betroffene einen zuvor bereits durch die UKA entschiedenen Erst- oder Folgeantrag unter Bezugnahme auf neue Informationen der Kommission erneut vorgelegt haben. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn im Erstantrag bestimmte Teile des Tatgeschehens oder seiner Folgen aus Scham oder auch aus Unkenntnis der Relevanz nicht angegeben wurden und dieses in einem zweiten Antrag nachgeholt werden soll. Da Voraussetzung für ein Vorgehen nach Ziff. 12 (2) VerFOA die Entscheidung der UKA über den Erst- oder Folgeantrag ist, sind im ersten Jahr des Verfahrens nur einzelne Anträge dieser Kategorie eingegangen. Auch im Zeitraum Januar 2022 bis August 2023 verblieben die Eingänge auf vergleichsweise niedrigem Niveau, während sich ab September 2023 die Zahl der monatlichen Eingänge stark erhöhte. Dieser Umstand erklärt sich daraus, dass das Landgericht Köln in seinem Urteil vom 13. Juni 2023 (LG Köln, Az. 5 O 197/22) in einer ersten bekannt gewordenen Entscheidung eines deutschen Zivilgerichts im Falle des Missbrauchs eines Geistlichen an einem Minderjährigen entschieden und rechtskräftig auf ein zu diesem Zeitpunkt außergewöhnlich hohes Schmerzensgeld erkannt hat (300.000 Euro). Die UKA hat das Kölner Zivilurteil als neue Information im Sinne von Ziff. 12 Abs. 2 VerFOA gewertet. Spätestens ab der Jahresmitte 2024 kehrten die monatlichen Eingangszahlen wieder auf das vorherige Niveau zurück und sind im Jahresverlauf 2025 weiter rückläufig. Dabei korrelieren die Eingangszahlen der Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA aufgrund der direkten Abhängigkeit stark mit den Eingangs- und Entscheidungszahlen der Erst- und Folgeanträge.

1.4 Widersprüche nach Ziff. 12 (1) VerFOA

Im Jahr 2025 sind insgesamt 103 Widersprüche gegen zuvor von der UKA getroffene Entscheidungen eingegangen, nachdem im Jahr 2023 619 und im Jahr 2024 362 Widersprüche eingereicht wurden.

Schaubild 5:

Widersprüche Z.12(1) VerFOA	2023		2024		2025	
	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt
Januar	0	0	34	653	9	990
Februar	0	0	52	705	10	1000
März	122	122	125	830	6	1006
April	125	247	77	907	8	1014
Mai	73	320	26	933	10	1024
Juni	60	380	2	935	3	1027
Juli	66	446	15	950	11	1038
August	54	500	4	954	9	1047
September	34	534	9	963	7	1054
Oktober	34	568	9	972	9	1063
November	28	596	4	976	14	1077
Dezember	23	619	5	981	7	1084
Insgesamt	619	619	362	981	103	1084

Die zum 1. März 2023 neu in die Verfahrensordnung eingeführte Ziff. 12 (1) VerFOA besagt unter anderem, dass Betroffene „gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen [...] einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution Widerspruch“ einlegen können. Widersprüche können, müssen aber nicht begründet werden und es gibt zur Geltendmachung des Widerspruchs eine Frist von zwölf Monaten ab Bekanntgabe der zugrunde liegenden Leistungsentscheidung. Die Widerspruchsfrist bezieht sich immer auf die letzte Entscheidung der UKA, was bei Betroffenen, die nach der Erstentscheidung einen oder mehrere Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA eingereicht haben, zu einer erheblichen Verlängerung der Widerspruchsfrist führen kann. Ein Widerspruch kann nur einmal eingelegt werden, während ein Antrag nach Ziff. 12 (2) jederzeit erneut möglich ist. Wurde also von der Widerspruchsmöglichkeit Gebrauch gemacht und nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens zusätzlich noch ein Antrag nach Ziff. 12 (2) VerFOA zur Entscheidung vorgelegt, ergibt sich für den Betroffenen keine neue Widerspruchsmöglichkeit gegen die Entscheidung in diesem neuen Verfahren.

Nach anfänglich sehr hohen Eingangszahlen im Zeitraum März 2023 (Start des Widerspruchsverfahrens) bis April 2024 (Ablauf der Widerspruchsfrist gegen UKA-Entscheidungen bis 2023) haben sich die Zahlen seit Mitte 2024 auf niedrigem Niveau stabilisiert. Die Zahl der maximal möglichen Eingänge ist begrenzt durch die Zahl der jeweils ca. 12–15 Monate² zurückliegenden Entscheidungen von Erst-/Folgeanträgen bzw. Anträgen

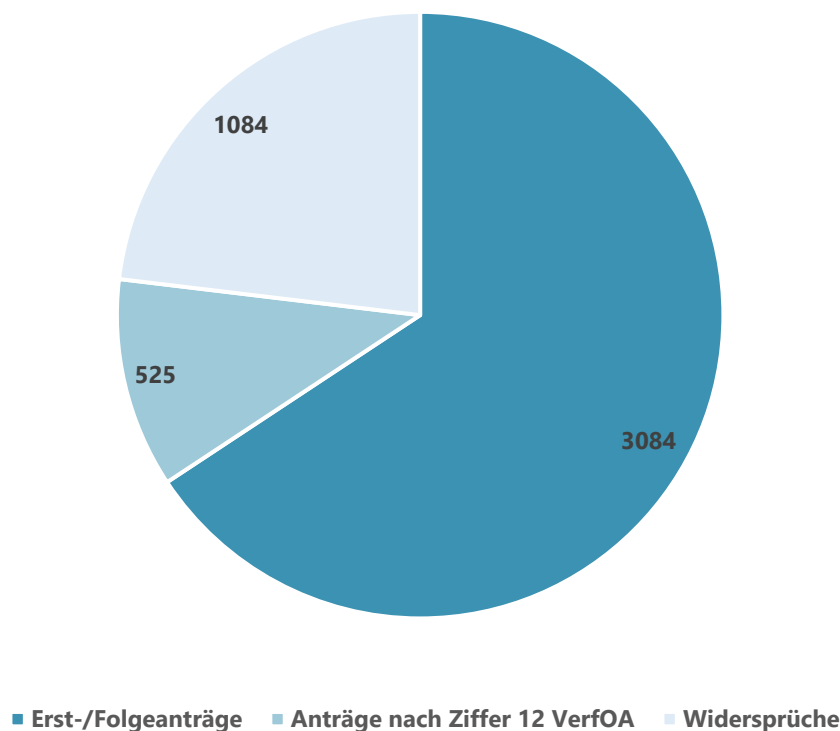
² Die Widerspruchsfrist beträgt nach der VerFOA zwölf Monate ab Bekanntgabe der Entscheidung. Die Bekanntgabe an den Betroffenen erfolgt zumeist wenige Wochen nach der eigentlichen Entscheidung, in Einzelfällen kann es bei Entscheidungshöhen über 50.000 Euro auch einige Monate dauern, bis die erforderlichen Verfahrensschritte abgeschlossen sind. Weiterhin kommt nach Einreichung des Widerspruchs bei der verantwortlichen Institution noch eine mehr oder weniger lange Bearbeitungszeit hinzu, bis der Widerspruch an die Geschäftsstelle der UKA weitergegeben wird.

nach Ziff. 12 (2) VerFOA. Aus der Gesamtzahl von 408 Entscheidungen für Erstanträge, Folgeanträge und Verfahren nach Ziff. 12 (2) VerFOA im Jahresverlauf 2024³, sowie aus der Zahl der im Jahr 2025 eingelegten Widersprüche (103), ergibt sich, dass derzeit etwa ein Viertel der Betroffenen vom Widerspruchsrecht Gebrauch macht. Dieser Wert ist erheblich niedriger als zu Beginn des Widerspruchsverfahrens, was auch dadurch zu erklären ist, dass die Entscheidungen, gegen die im Jahr 2025 Widerspruch eingelegt werden konnte, bereits unter Berücksichtigung der unter Abschnitt 1.3 beschriebenen Entscheidung des Landgerichts Köln getroffen wurden.

1.5 Zahlenmäßiges Verhältnis der Vorgänge

Bisher haben sich 2.978 Betroffene mit 3.084⁴ Erst- und Folgeanträgen an die UKA gewandt. Ein Teil von ihnen hat zusätzlich Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA und/oder den Widerspruch gegen die letzte Entscheidung eingereicht.

Schaubild 6:



Über die gesamte Laufzeit des Verfahrens gesehen, entfielen 3.084 der 4.693 Vorgänge (ca. 66 %) auf Erst- und Folgeanträge. Der Anteil der Widersprüche lag mit ca. 23 % (1084 Eingänge) mehr als doppelt so hoch wie der Anteil der Vorgänge nach Ziff. 12 (2) VerFOA (525, ca. 11 %). Widersprüche und Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA machen über die gesamte Zeitspanne

³ Vgl. Gesamtsummen Jahr 2024 in Schaubild 19.

⁴ Die Differenz ergibt sich daraus, dass einige Antragstellende durch Taten im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Institutionen mehrere Anträge gestellt haben.

betrachtet etwa ein Drittel der Zahl der Gesamtvorgänge aus, wobei der Anteil dieser Gruppe im Jahr 2025 auf knapp die Hälfte der Eingänge⁵ angestiegen ist.

2. Verlauf der Bearbeitung der Vorgänge im Zeitraum 2021–2025

2.1 Gesamtübersicht

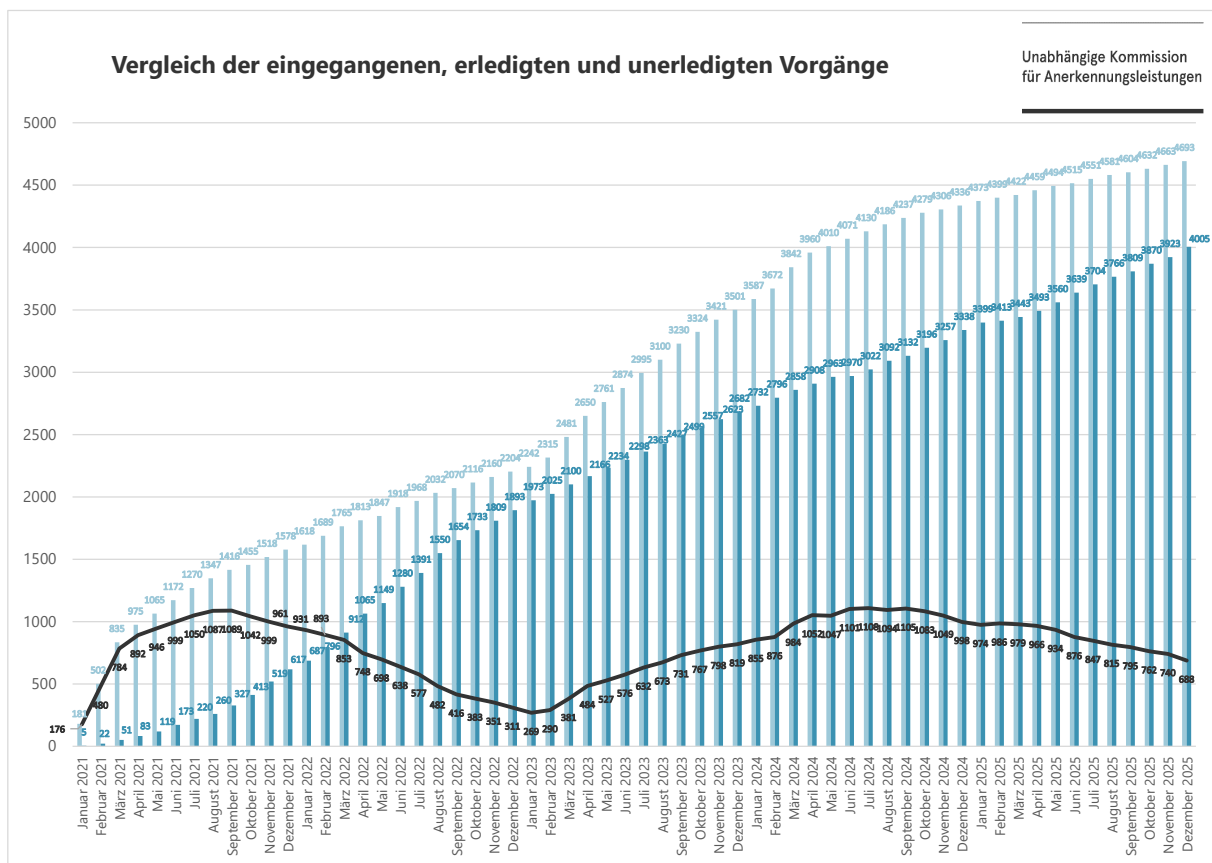
Im Jahr 2025 wurden 667 Vorgänge in Sitzungen zur Entscheidung gebracht. Dabei sind Erst- und Folgeanträge, Vorgänge nach Ziff. 12 (2) VerFOA sowie Widersprüche nach Ziff. 12 (1) VerFOA berücksichtigt.

Schaubild 7:

Alle Vorgänge Monatsende	Stand der Vorgänge	In Sitzungen entschieden	Sonstige Erledigung	Insgesamt erledigt	Vorgänge unerledigt
Dezember 2021	1578	607	10	617	961
Dezember 2022	2204	1860	33	1893	311
Dezember 2023	3501	2622	60	2682	819
Dezember 2024	4336	3273	65	3338	998
Januar 2025	4373	3334	65	3399	974
Februar 2025	4399	3348	65	3413	986
März 2025	4422	3378	65	3443	979
April 2025	4459	3428	65	3493	966
Mai 2025	4494	3495	65	3560	934
Juni 2025	4515	3574	65	3639	876
Juli 2025	4551	3639	65	3704	847
August 2025	4581	3701	65	3766	815
September 2025	4604	3744	65	3809	795
Oktober 2025	4632	3805	65	3870	762
November 2025	4663	3858	65	3923	740
Dezember 2025	4693	3940	65	4005	688
Gesamt	4693	3940	65	4005	688

⁵ Aus 68 Anträgen nach Ziff. 12 (2) VerFOA und 103 Widersprüchen bei 186 Erst- und Folgeanträgen im Jahr 2025 ergibt sich ein Verhältnis von ca. 48 % zu 52 % dieser beiden Gruppen.

Schaubild 8:



Hellblaue Balken: Eingegangene Vorgänge
 Dunkelblaue Balken: Entschiedene Vorgänge
 Schwarze Linie: Zur Entscheidung anstehende Vorgänge

Die Zahl der im Jahr 2025 insgesamt abgeschlossenen Vorgänge lag trotz der beschriebenen Einschränkungen etwas über dem Niveau des Vorjahres. Die Zahl der noch offenen Vorgänge ist bereits seit Mitte 2024 wieder rückläufig, wobei das Tempo des Rückgangs zuletzt vor allem aufgrund weiter fallender Eingangszahlen gestiegen ist.⁶ Sofern sich die Zahl der unerledigten Vorgänge weiterhin so stark reduziert, wie es im Durchschnitt des 2. Halbjahres 2025 der Fall war, kann die Anzahl der derzeit noch offenen Vorgänge in etwa 18 bis 21 Monaten vollständig abgebaut sein.

⁶ Durchschnittlicher Rückgang im 2. Halbjahr 2024: 17,2 Vorgänge pro Monat, im 1. Halbjahr 2025: 20,3 Vorgänge pro Monat und im 2. Halbjahr 2025: 31,3 Vorgänge pro Monat. Gesamtjahr 2025: 25,8 Vorgänge pro Monat.

2.2 Entscheidungen im Bereich der Erst- und Folgeanträge

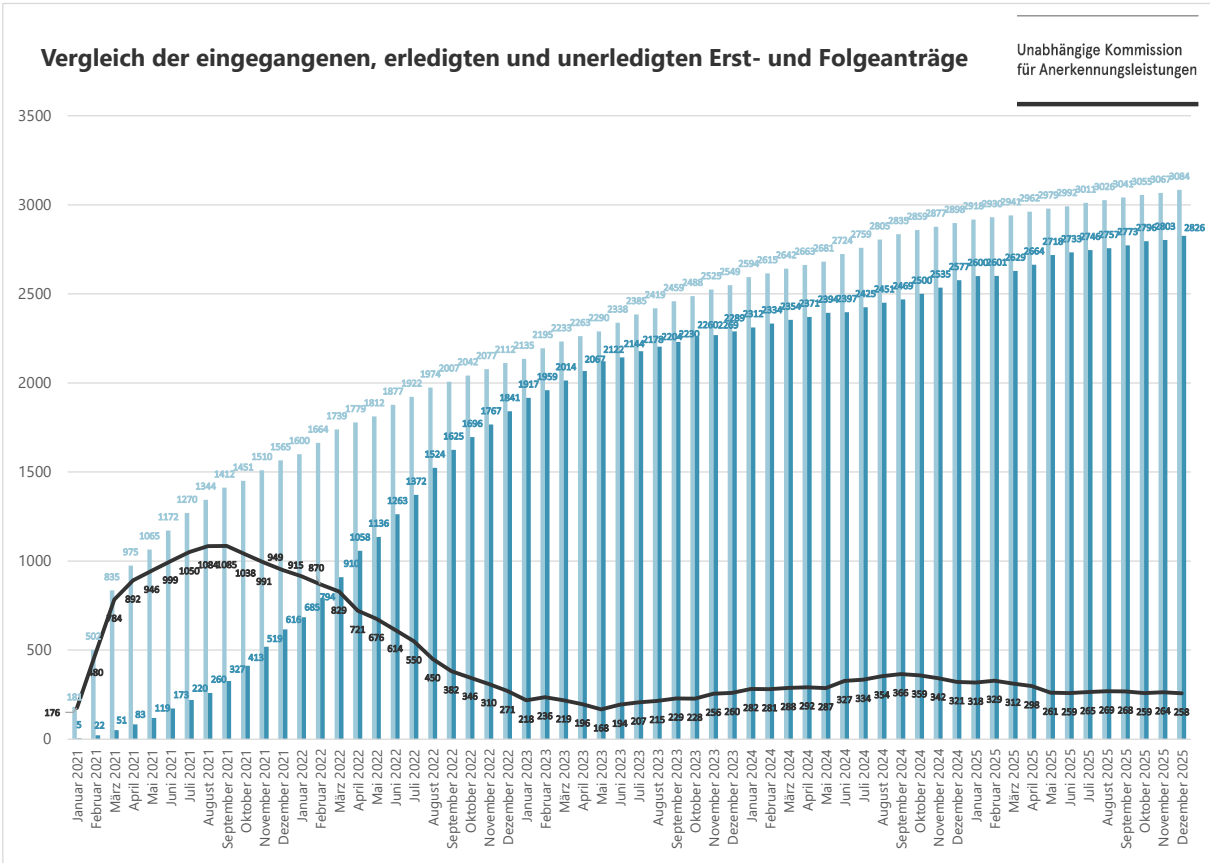
Bis zum 31. Dezember 2025 sind in der Geschäftsstelle der UKA insgesamt 3.084 Erst- und Folgeanträge eingegangen. Dabei wurden im Jahr 2025 erstmalig nach 2022 wieder mehr Vorgänge entschieden (249), als neu hinzugekommen sind (186). Die Zahl der zur Entscheidung anstehenden Erst- und Folgeanträge ist dementsprechend zum Stichtag 31. Dezember 2025 auf 258 gefallen (31. Dezember 2024: 321) und liegt etwa gleichauf mit dem Jahresende 2023 (260).

Die Gesamtzahl der Entscheidungen seit Beginn des Verfahrens lag bei 2.780 in Sitzungen und 46 Erledigungen auf sonstige Art. Letzteres sind Anträge mit endgültig festgestellter negativer Plausibilität, endgültig festgestellter Nichtzuständigkeit oder Nichtanwendbarkeit der Verfahrensordnung, Rücknahme des Antrags durch Betroffene, Zusammenführung mehrerer Anträge derselben betroffenen Person zu einer Akte, Umwandlung eines (einmaligen) Widerspruchs nach Ziff. 12 (1) VerFOA in einen Antrag nach Ziff. 12 (2) VerFOA und weitere Gründe. Manche der in dieser Kategorie eingeordneten Fälle wurden nur vorläufig erledigt bzw. ruhend gestellt, sodass davon auszugehen ist, dass ein (vermutlich geringer) Teil dieser Vorgänge zu einem späteren Zeitpunkt wieder aktiviert wird.

Schaubild 9:

Erst-/Folgeantr. Monatsende	Stand der Anträge	In Sitzungen entschieden	Sonstige Erledigung	Insgesamt erledigt	Anträge unerledigt
Dezember 2021	1565	606	10	616	949
Dezember 2022	2112	1809	32	1841	271
Dezember 2023	2549	2248	41	2289	260
Dezember 2024	2898	2531	46	2577	321
Januar 2025	2918	2554	46	2600	318
Februar 2025	2930	2555	46	2601	329
März 2025	2941	2583	46	2629	312
April 2025	2962	2618	46	2664	298
Mai 2025	2979	2672	46	2718	261
Juni 2025	2992	2687	46	2733	259
Juli 2025	3011	2700	46	2746	265
August 2025	3026	2711	46	2757	269
September 2025	3041	2727	46	2773	268
Oktober 2025	3055	2750	46	2796	259
November 2025	3067	2757	46	2803	264
Dezember 2025	3084	2780	46	2826	258
Gesamt	3084	2780	46	2826	258

Schaubild 10:



Hellblaue Balken: Eingegangene Erst- und Folgeanträge
Dunkelblaue Balken: Entschiedene Erst- und Folgeanträge
Schwarze Linie: Zur Entscheidung anstehende Erst- und Folgeanträge

2.3 Negativ plausible Anträge

Während der gesamten Laufzeit des Verfahrens blieben auch nach Überprüfung der Angaben zur Plausibilitätsprüfung (vgl. Ziff. 6 VerFOA) weniger als 1 % aller eingereichten Vorgänge (38 von 4.693) negativ plausibel. Bei den Ordensgemeinschaften liegt dieser Anteil bei 1,9 %.

Schaubild 11:

Negativ plausibel: Alle Vorgänge nach Rechtsträger	Anzahl neg. pl.	ein- gereicht	Quote (%)
Bistümer	22	3827	0,6
Deutscher Caritasverband (DCV)	0	37	0,0
Ordensgemeinschaften	16	829	1,9
Alle Träger	38	4693	0,8

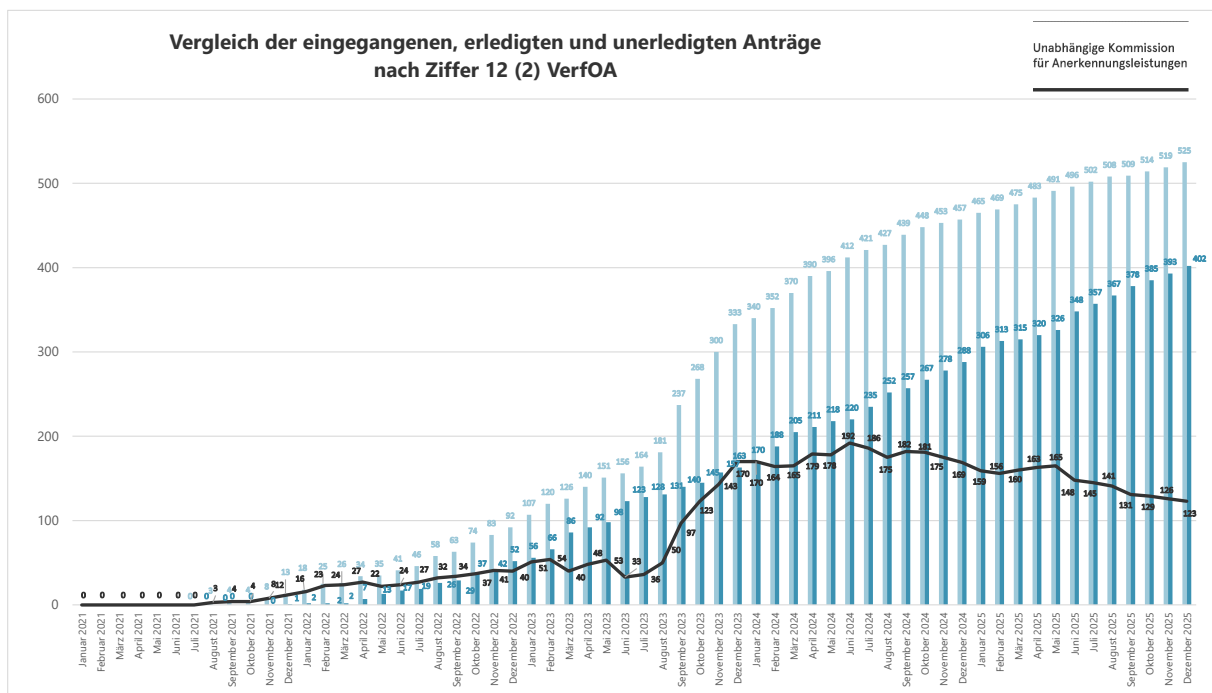
2.4 Entscheidungen im Bereich der Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA

Seit Start des Verfahrens sind insgesamt 525 Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA in der Geschäftsstelle der UKA eingegangen, davon 68 im Jahr 2025. In 402 Fällen wurde eine Entscheidung getroffen, davon 116 im Jahr 2025. Die monatlich neu hinzukommenden Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA bewegen sich bereits ab dem 3. Quartal 2024 stabil im einstelligen Bereich und zumeist unterhalb der Fallzahl der im gleichen Zeitraum getroffenen Entscheidungen. Seit Juli 2024 ist daher die Zahl der noch zur Entscheidung anstehenden Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA rückläufig. Lediglich einige Monate im 1. Halbjahr 2025 bilden hiervon eine Ausnahme.

Schaubild 12:

Z12(2)-Anträge Monatsende	Stand der Anträge	In Sitzungen entschieden	Sonstige Erledigung	Insgesamt erledigt	Anträge unerledigt
Dezember 2021	13	1	0	1	12
Dezember 2022	92	51	1	52	40
Dezember 2023	333	158	5	163	170
Dezember 2024	457	283	5	288	169
Januar 2025	465	301	5	306	159
Februar 2025	469	308	5	313	156
März 2025	475	310	5	315	160
April 2025	483	315	5	320	163
Mai 2025	491	321	5	326	165
Juni 2025	496	343	5	348	148
Juli 2025	502	352	5	357	145
August 2025	508	362	5	367	141
September 2025	509	373	5	378	131
Oktober 2025	514	380	5	385	129
November 2025	519	388	5	393	126
Dezember 2025	525	397	5	402	123
Gesamt	525	397	5	402	123

Schaubild 13:



Hellblaue Balken: Eingegangene Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA

Dunkelblaue Balken: Entschiedene Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA

Schwarze Linie: Zur Entscheidung anstehende Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA

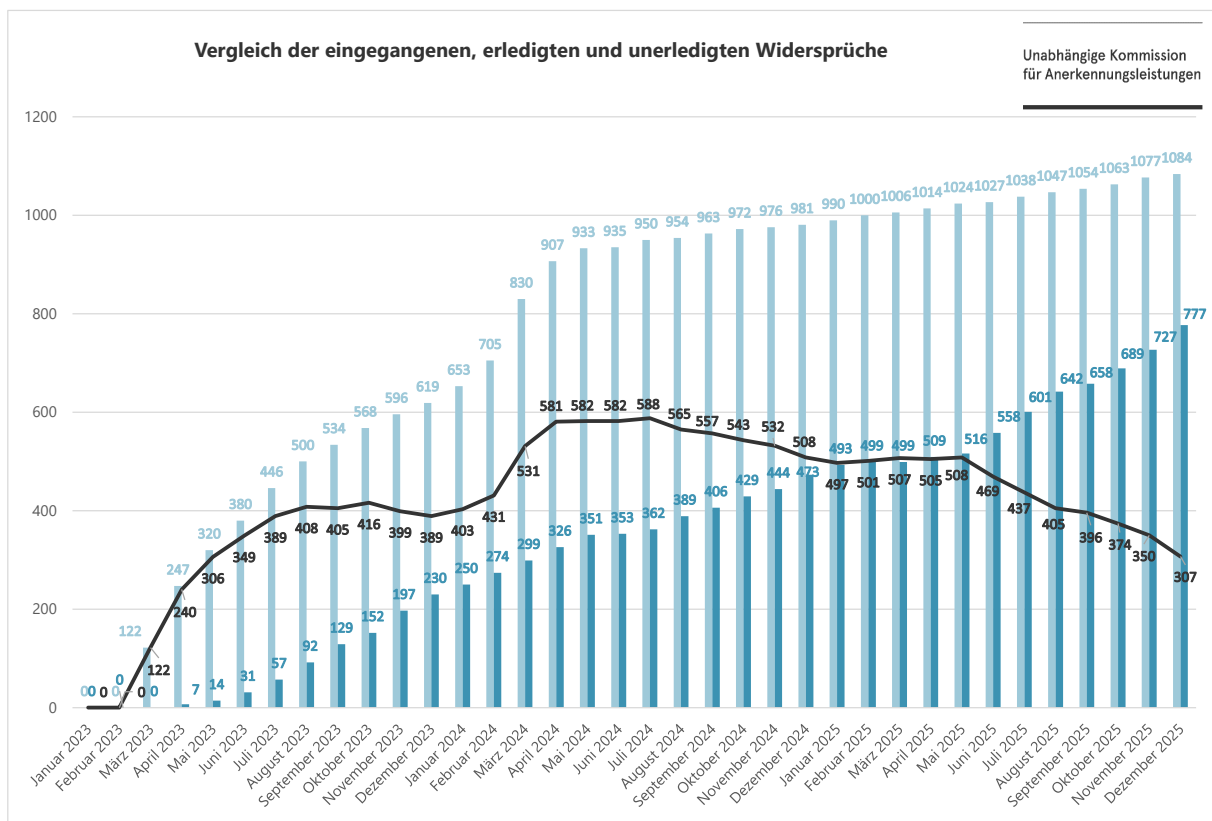
2.5 Entscheidungen im Bereich der Widersprüche (Ziff. 12 (1) VerFOA)

Seit Start des Widerspruchsverfahrens am 1. März 2023 bis zum 31. Dezember 2025 sind insgesamt 1.084 Anträge nach Ziff. 12 (1) VerFOA in der Geschäftsstelle der UKA eingegangen, davon 103 im Jahresverlauf 2025. 304 Widersprüche konnten im Jahr 2025 zur Entscheidung gebracht werden, nach 243 Abschlüssen im Vorjahr. 307 Anträge standen noch zur Entscheidung aus. Die Zahl der monatlich neu eintreffenden Widersprüche liegt bereits seit dem Sommer 2024 zumeist im einstelligen Bereich, während die Anzahl direkt nach Start des Widerspruchsverfahrens ab März 2023 sowie zum Fristende der Widerspruchsmöglichkeit gegen ältere UKA-Entscheidungen am 31. März 2024 wesentlich höher lag.

Schaubild 14:

Widersprüche Monatsende	Stand der Anträge	In Sitzungen entschieden	Sonstige Erledigung	Insgesamt erledigt	Anträge unerledigt
Dezember 2023	619	216	14	230	389
Dezember 2024	981	459	14	473	508
Januar 2025	990	479	14	493	497
Februar 2025	1000	485	14	499	501
März 2025	1006	485	14	499	507
April 2025	1014	495	14	509	505
Mai 2025	1024	502	14	516	508
Juni 2025	1027	544	14	558	469
Juli 2025	1038	587	14	601	437
August 2025	1047	628	14	642	405
September 2025	1054	644	14	658	396
Oktober 2025	1063	675	14	689	374
November 2025	1077	713	14	727	350
Dezember 2025	1084	763	14	777	307
Gesamt	1084	763	14	777	307

Schaubild 15:



Hellblaue Balken: Eingegangene Widersprüche
Dunkelblaue Balken: Entschiedene Widersprüche
Schwarze Linie: Zur Entscheidung anstehende Widersprüche

2.6 Zur Bearbeitungsdauer

Die Zeit vom Eingang eines Antrags bis zur Entscheidung durch die Kommission dauerte im Jahr 2025 für Erst- und Folgeanträge etwa ein Jahr, sofern keine Priorisierung vorlag. Bei Widersprüchen und Anträgen nach Ziff. 12 (2) etwa zwei Jahre.

Die Angabe einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer lässt außer Acht, dass es Vorgänge gibt, die zügiger durch das Verfahren gehen, und Anträge, die aufgrund von Rückfragen oder anderen Entwicklungen, die zum Teil nicht durch die Geschäftsstelle der UKA zu beeinflussen sind, einen größeren Zeitaufwand erfordern.

3. Vorgänge der einzelnen Rechtsträger im Jahr 2025 (Eingänge)

Die bereits in den Vorjahren mit hohen Fallzahlen vertretenen Rechtsträger haben auch im Jahr 2025 in der Regel wieder zahlreiche Vorgänge bei der UKA eingereicht.

Es folgen Übersichten zu den Bistümern, dem Deutschen Caritasverband einerseits und zu den Ordensgemeinschaften andererseits.

3.1 Eingegangene Vorgänge aus dem Bereich der Diözesen (Eingänge)

Die höchsten Fallzahlen in der Gruppe der Diözesen entfielen im Jahr 2025 auf Freiburg (26) vor Essen und Münster (25). Bei der Gesamtzahl der seit Anfang 2021 eingereichten Vorgänge lag Münster mit 453 an der Spitze vor Freiburg (322) und Köln (316).

Schaubild 16:

Alle Vorgänge nach Rechtsträger	2021	2022	2023	2024	Jan 25	Feb 25	März 25	April 25	Mai 25	Juni 25	Juli 25	Aug 25	Sep 25	Okt 25	Nov 25	Dez 25	2025	Gesamt
Bistum Aachen	95	19	71	67	0	0	1	1	3	4	0	0	3	2	4	1	19	271
Bistum Augsburg	48	33	46	29	2	0	0	1	3	0	2	1	1	0	1	0	11	167
Erzbistum Bamberg	23	12	16	17	0	2	1	1	0	0	1	1	1	1	0	0	8	76
Erzbistum Berlin	19	10	19	19	0	0	0	0	1	0	0	0	0	3	3	0	7	74
Bistum Dresden-Meißen	11	4	3	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22
Bistum Eichstätt	8	4	6	12	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	0	0	4	34
Bistum Erfurt	12	3	5	5	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	27
Bistum Essen	103	30	61	35	3	1	1	4	3	1	4	3	2	1	0	2	25	254
Erzbistum Freiburg	114	35	96	51	4	4	0	2	1	0	3	1	1	2	2	6	26	322
Bistum Fulda	16	7	18	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	2	52
Bistum Görlitz	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Erzbistum Hamburg	32	8	19	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	66
Bistum Hildesheim	46	12	41	22	0	0	1	0	1	0	0	0	1	0	3	2	8	129
Erzbistum Köln	94	57	92	52	1	1	1	0	2	0	4	5	1	1	3	2	21	316
Bistum Limburg	27	8	27	14	0	0	0	0	1	1	0	0	0	2	2	0	6	82
Bistum Magdeburg	10	2	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18
Bistum Mainz	37	12	49	12	2	1	0	0	1	0	2	0	2	1	0	0	9	119
Erzbistum München und Freising	34	18	45	23	4	1	0	2	0	0	1	1	3	1	0	1	14	134
Bistum Münster	189	58	109	72	5	3	2	8	2	2	2	0	0	0	1	0	25	453
Bistum Osnabrück	31	6	14	24	1	0	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	4	79
Erzbistum Paderborn	42	38	63	39	3	2	1	2	3	2	3	0	0	1	2	0	19	201
Bistum Passau	11	7	20	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	41
Bistum Regensburg	50	26	43	19	1	0	0	1	3	1	2	1	1	2	1	1	14	152
Bistum Rottenburg-Stuttgart	67	19	69	26	4	0	1	4	1	0	1	0	0	0	3	0	14	195
Bistum Speyer	66	17	76	21	0	3	1	2	0	0	0	1	3	1	1	0	12	192
Bistum Trier	85	27	54	83	1	0	2	4	2	2	0	2	0	1	0	2	16	265
Bistum Würzburg	31	15	16	9	0	0	1	1	0	1	5	2	0	1	0	1	12	83
Deutscher Caritasverband (DCV)	6	0	7	15	0	1	0	0	2	2	1	1	0	0	1	1	9	37
Ordensgemeinschaften	269	138	209	144	5	7	10	4	5	3	4	9	3	6	2	11	69	829
Alle Träger	1578	626	1297	835	37	26	23	37	35	21	36	30	23	28	31	30	357	4693

Wie im Tätigkeitsbericht 2024 sind hier alle Vorgangsarten zusammengefasst dargestellt (Erst- und Folgeanträge, Vorgänge nach Ziff. 12 (2) VerFOA und Widersprüche). In Einzelfällen mussten Vorgänge zwischenzeitlich einem anderen Rechtsträger zugeordnet werden, beispielsweise wenn ein Antrag ursprünglich über die Diözese in Vertretung einer nicht beigetretenen Ordensgemeinschaft eingereicht worden war und die Ordensgemeinschaft im Jahr 2025 dem Verfahren beigetreten ist.

„Ordensgemeinschaften“ und „Deutscher Caritasverband“ sind anders als in den Vorjahren jetzt getrennt ausgewiesen.

Insgesamt ergeben sich für fast alle Diözesen, den Deutschen Caritasverband sowie die Ordensgemeinschaften im Jahr 2025 erheblich niedrigere Eingangszahlen als im Vorjahr.

3.2 Eingegangene Vorgänge aus dem Bereich des Deutschen Caritasverbandes

Zum 1. August 2023 ist der Deutsche Caritasverband dem Verfahren zur Anerkennung des Leids beigetreten. Die für das Jahr 2021 ausgewiesenen 6 Anträge wurden bis zu diesem Zeitpunkt ruhend gestellt und nach dem Beitritt bearbeitet. Die Zahl der im Jahr 2025 eingereichten Vorgänge des Deutschen Caritasverbandes lag bei 9, seit Verfahrensbeginn insgesamt bei 37.

Schaubild 17:

Alle Vorgänge nach Rechtsträger	2021	2022	2023	2024	Jan 25	Feb 25	März 25	April 25	Mai 25	Juni 25	Juli 25	Aug 25	Sep 25	Okt 25	Nov 25	Dez 25	2025	Gesamt
Deutscher Caritasverband (DCV)	6	0	7	15	0	1	0	0	2	2	1	1	0	0	1	1	9	37

3.3 Eingegangene Vorgänge aus dem Bereich der Ordensgemeinschaften

Die Zahl der im Jahr 2025 eingereichten Vorgänge der Ordensgemeinschaften lag in der Summe mit 69 erheblich unter der Zahl der Diözesen (279).

Die insgesamt recht niedrige Gesamtzahl ergibt sich daraus, dass die meisten Ordensgemeinschaften entweder gar keinen oder nur einzelne Vorgänge eingereicht haben. Abgesehen von den Armen Dienstmägden Jesu Christi (14) ist die Anzahl der im Jahr 2025 eingereichten Vorgänge bei 28 weiteren Gemeinschaften einstellig. Innerhalb der Gruppe mit einstelliger Fallzahl ergeben sich für die Salesianer Don Boscós (9) und die Jesuiten (7) die höchsten Werte. Bei 36 in der Tabelle ausgewiesenen Ordensgemeinschaften, die alle zuvor mindestens einen Vorgang eingereicht haben, war dies im Jahr 2025 nicht der Fall. Ordensgemeinschaften, die zwar dem Verfahren beigetreten sind, aber im gesamten Zeitraum 2021–2025 noch keinen Vorgang bei der UKA eingereicht haben, sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Tabelle nicht enthalten. Der überwiegende Teil dieser Gemeinschaften hat sich für einen Beitritt zum Verfahren entschlossen, obwohl keine Anträge erwartbar sind, um damit ihre Unterstützung für die Rechte der Betroffenen auszudrücken.

Schaubild 18:

Alle Vorgänge / Ordensgemeinschaften	2021	2022	2023	2024	Jan 25	Feb 25	März 25	April 25	Mai 25	Juni 25	Juli 25	Aug 25	Sep 25	Okt 25	Nov 25	Dez 25	2025	Gesamt
Abtei Königsmünster	4	2	0	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	9
Abtei Kornelimünster	1	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	5
Abtei Müsterschwarzach	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Arme Dienstmägde Jesu Christi	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	4	1	2	0	7	14	19
Arme Franziskanerinnen Maltersdorf	6	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10
Armenbrüder des Hl. Franziskus Aachen	7	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	2	11
Armenschwestern vom Hl. Franziskus Schervier	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Augustiner-Vikariat Wien	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Barmherzige Brüder Bayrische Provinz	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	3
Barmherzige Schwestern vom Hl. Vinzenz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1
Benediktinerabtei Maria Laach	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Benediktinerabtei Ottobern	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Benediktinerabtei St. Matthias Trier	2	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	7
Claretiner	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	5
Comboni-Missionare	2	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
Congregatio Jesu	2	1	4	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	9
Dt. Assoziation des Malteser Ritterordens	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Dt. Franziskanerprovinz von der Hl. Elisabeth	13	4	7	3	1	0	1	0	0	0	0	2	0	1	0	0	5	32
Dt. Kapuzinerprovinz München	6	4	5	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	17
Dt. Ordensprovinz der Herz Jesu-Priester	1	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
Dt. Provinz der Karmeliten	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Dt. Prov. der Karmelitinnen vom Göttl. Herzen Jesu	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Dt. Provinz der Salesianer Don Boscos	50	17	40	20	2	0	1	0	1	0	1	1	0	2	0	1	9	136
Dt. Region der Gesellschaft Mariens	4	4	8	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18
Dillingener Franziskanerinnen	0	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3
Dominikanerprovinz Teutonia	2	2	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
Franziskanerbrüder vom Hl. Kreuz	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Franziskaner-Minoriten Provinz St. Elisabeth	3	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7
Franziskanerinnen BMVA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Hedwigschwestern Berlin	10	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12
Herz-Jesu-Missionare Norddt. Prov.	12	3	5	3	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	24
Herz-Jesu-Missionare Süddt. Prov.	5	2	5	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14
Institut der Maristenbrüder	2	0	2	3	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	9
Jesuiten, Deutsche Region	30	5	19	18	1	2	0	0	0	0	3	1	0	0	0	0	7	79
Kloster und Kinderheim St. Alban	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Kongr. der Arenberger Dominikanerinnen	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Kongr. der Barmherzigen Schwestern Hildesheim	0	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Kongr. der Franziskanerinnen Au am Inn	0	4	5	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	10
Kongr. d. Franziskanerinnen vom hl. Märt. G. zu Thuine	3	4	5	2	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	2	16
Kongr. der Franziskanerinnen Salzkotten	2	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	5
Kongr. der Franziskanerinnen von Sieben	2	1	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7
Kongr. der Missionare von Mariannhill	0	1	5	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2	8
Kongr. der Oblaten des hl. Franz von Sales	1	2	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	6
Kongr. der Schwestern des Erlösers	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Kongr. der Schwestern vom Göttlichen Erlöser	3	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
Kongr. der Schw. Unserer Lieben Frau Coesfeld	7	2	4	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	14
Missionare von der Heiligen Familie	8	5	3	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20
Missions-Benediktinerinnen von Tutzing	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Missionsschwestern vom Hl. Herzen Jesu von Hiltrup	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Oberzeller Franziskanerinnen	2	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	5
Pallottiner	13	11	16	16	0	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4	60
Prämonstratenserstift Tepl-Mananthavady	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Provinzialat der Armen Schulschwestern	0	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3
Provinzialat der Arnsteiner Patres	7	1	8	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20
Provinzialat der Augustiner	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Redemptoristen Provinz St. Clemens	11	16	13	21	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	61
Redemptoristen Provinz Wien-München	2	2	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7
Salvatorianer	14	5	5	2	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	28
Salvatorianerinnen	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Schönstätt Marienschwestern Vallendar	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Schwestern vom armen Kinde Jesus	7	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9
Schwestern vom guten Hirten	0	4	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	6
Schwestern von der göttlichen Vorsehung	3	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
Steyler Missionare	3	10	6	10	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	30
Zisterzienserabtei Marienstatt	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Sonstiger Rechtsträger (Direktantrag)	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Leervergabe	5	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6
nicht beigetretene Orden	3	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
ungeklärte Verantwortlichkeit	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Alle Träger	269	138	209	144	5	7	10	4	5	3	4	9	3	6	2	11	69	829

4. Plenums- und Kammersitzungen der UKA

Die Unabhängige Kommission kann Entscheidungen über die ihr vorgelegten Vorgänge grundsätzlich entweder im Plenum oder in einer der (derzeit) drei Kammern treffen. Die Kammern bestehen jeweils aus vier Kommissionsmitgliedern, während im Plenum alle Mitglieder der UKA eingebunden sind. Anträge mit grundsätzlicher Bedeutung (vgl. Ziff. 4 c) (4) VerFOA) sowie alle Anträge mit einer Entscheidungshöhe über 50.000 Euro werden im Plenum entschieden. Die übrigen Vorgänge können durch die Kammern behandelt werden, wobei zur Entscheidung ein einstimmiges Votum der Kammermitglieder erforderlich ist. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 43 Sitzungen durchgeführt; eine der Kammersitzungen wurde auf zwei Sitzungstage aufgeteilt.

Das Plenum und die drei Kammern tagten 2025 in der Regel jeweils einmal monatlich. Es wurden insgesamt 17 Plenarsitzungen und 26 Kammersitzungen durchgeführt. Zusammen mit 60 Plenar- und 127 Kammersitzungen in den Vorjahren ergaben sich bis zum Jahresende 2025 77 Plenar- und 153 Kammersitzungen seit Start des Verfahrens.

Schaubild 19:

UKA Plenarsitzungen		Vorgänge entschied.			
		Reg.	Z12	Wid.	Ges.
19	Jahr 2021	280	0	0	280
12	Jahr 2022	211	23	0	234
15	Jahr 2023	87	40	64	191
14	Jahr 2024	54	41	65	160
1	13.01.2025	0	4	8	12
2	27.01.2025	5	3	5	13
3	05.02.2025	1	7	6	14
4	26.03.2025	12	2	0	14
5	31.03.2025	16	0	0	16
6	23.04.2025	13	2	0	15
7	28.04.2025	14	2	2	18
8	07.05.2025	12	2	1	15
9	26.05.2025	14	0	2	16
10	18.06.2025	6	1	5	12
11	25.06.2025	0	4	9	13
12	28.07.2025	2	3	6	11
13	13.08.2025	2	3	6	11
14	29.09.2025	1	1	7	9
15	29.10.2025	3	1	10	14
16	19.11.2025	2	2	4	8
17	17.12.2025	1	5	6	12
G	Jahr 2025	104	42	77	223
P	Insgesamt Plenum UKA	736	146	206	1088

Kammersitzungen		Vorgänge entschied.			
		Reg.	Z12	Wid.	Ges.
16	Jahr 2021	326	1	0	327
48	Jahr 2022	992	27	0	1019
32	Jahr 2023	352	67	152	571
31	Jahr 2024	229	84	178	491
1	15.01.2025	10	4	3	15
2	30.01.2025	8	7	4	15
3	10.04.2025	8	1	8	12
4	05.05.2025	13	2	1	17
5	19.05.2025	15	2	3	12
6	04.06.2025	1	5	11	22
7	12.06.2025	1	7	6	21
8	23.06.2025	7	5	11	13
9	09.07.2025	7	4	10	16
10	14.07.2025	0	2	16	17
11	21.07.2025	4	0	11	14
12	11.08.2025	5	2	10	16
13	25.08.2025	1	1	13	8
14	27.08.2025	3	4	12	17
15	08.09.2025	9	3	3	11

Kammersitzungen		Vorgänge entschied.			
		Reg.	Z12	Wid.	Ges.
16	30.09.2025	6	7	6	19
17	13.10.2025	9	3	6	18
18	15.10.2025	11	3	4	18
19	17.10.2025	0	0	11	11
20	05.11.2025	0	1	12	13
21	05.11.2025	5	4	7	16
22	28.11.2025	0	1	15	16
23	03.12.2025 und 12.12.2025	11	1	8	20
24	08.12.2025	0	0	15	15
25	08.12.2025	3	2	9	14
26	16.12.2025	8	1	12	21
G	Jahr 2025	145	72	227	444
K	Insgesamt Kammersitz.	2044	251	557	2852

21	Jahr 2021 Gesamt i.S.	606	1	0	607
22	Jahr 2022 Gesamt i.S.	1203	50	0	1253
23	Jahr 2023 Gesamt i.S.	439	107	216	762
24	Jahr 2024 Gesamt i.S.	283	125	243	651
25	Jahr 2025 Gesamt i.S.	249	114	304	667

GS	Insgesamt in Sitzungen	2780	397	763	3940
GE	Insgesamt erledigt	2826	402	777	4005

Seit dem Start des Verfahrens wurden bei insgesamt 4.005 Entscheidungen 1.088 Vorgänge (27 %) im Plenum behandelt. 736 Entscheidungen des Plenums ergingen auf Erst- und Folgeanträge, 206 auf Widersprüche und 146 Entscheidungen auf Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA. Ein ähnliches Verhältnis der Vorgangsarten ergibt sich auch im Jahr 2025 mit 104 Entscheidungen von Erst- und Folgeanträgen, 77 Entscheidungen von Widersprüchen und 42 Entscheidungen auf Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA.

Die Kammern haben seit Start des Verfahrens etwa 71 % aller Entscheidungen herbeigeführt (2.852 von 4.005), wobei auch hier im gesamten Zeitraum die auf Erst- und Folgeanträge bezogenen Verfahren dominierten (2.044 von 2.852). Im Gegensatz zum Plenum und auch im Gegensatz zum Vorjahr hatten die Widersprüche mit 227 Entscheidungen den höchsten Anteil

an den behandelten Vorgängen vor Erst- und Folgeanträgen (145) und Verfahren nach Ziff. 12 (2) VerFOA (72).

65 der 4.005 Entscheidungen⁷ wurden außerhalb von Sitzungen getroffen.

5. Gesamtsumme der Anerkennungsleistungen

Insgesamt hat die UKA seit ihrem Bestehen Entscheidungen einschließlich Erhöhungen in einer Gesamthöhe von 93.231.300 Euro getroffen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Summe der erstmaligen Entscheidungen (68.263.300 Euro) und den Erhöhungen durch Entscheidungen nach Anträgen nach Ziff. 12 (2) und Widersprüchen.

Die UKA hat im Jahr 2025 in 249 Erst- und Folgeanträgen auf Anerkennungsleistungen in Höhe von insgesamt 7.715.000 Euro entschieden. Zusammen mit den bereits in den Vorjahren in Sitzungen entschiedenen 2.531 Vorgängen ergeben sich über die gesamte Zeitspanne Entscheidungen von 2.780 Erst- und Folgeanträgen mit einer Gesamtleistung in Höhe von 68.263.300 Euro.

In diesem Betrag sind anrechenbare Vorleistungen (meist aus dem ZKS-Verfahren) enthalten, sodass die im UKA-Verfahren tatsächlich an die Betroffenen ausgezahlte Summe niedriger ausfällt (siehe Schaubilder 22 und 23).

Zusätzlich wurden im Jahr 2025 für insgesamt 114 Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA 3.462.500 Euro den jeweiligen Betroffenen zuerkannt sowie weitere 5.368.500 Euro in 304 Widerspruchsverfahren.

Zusammen mit den in den Jahren 2021 bis 2024 angefallenen Erhöhungsbeträgen für Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA von 8.173.550 Euro, den in Jahren 2023 und 2024 angefallenen Erhöhungsbeträgen für Widersprüche von 7.732.232 Euro sowie weiteren Abschlagszahlungen auf zu erwartende UKA-Entscheidungen nach erfolgter Erstentscheidung in Höhe von 231.218 Euro ergibt sich eine Gesamthöhe aller Entscheidungen einschließlich Erhöhungen von 93.231.300 Euro.

⁷ Der Wert ist niedriger als im Tätigkeitsbericht 2024, da in Einzelfällen durch von Betroffenen ruhend gestellte Widersprüche im Jahresverlauf 2025 wiederaufgelebt sind.

Schaubild 20:

In Sitzungen entschiedene Anträge	Anzahl	Leistungshöhe	
		Gesamt (EUR)	Durchschn. (EUR)
Erstmalige Entscheidung im Jahr 2021	606	12.848.200,00	21.201,65
Erstmalige Entscheidung im Jahr 2022	1203	27.226.200,00	22.631,92
Erstmalige Entscheidung im Jahr 2023	439	10.913.400,00	24.859,68
Erstmalige Entscheidung im Jahr 2024	283	9.560.500,00	33.782,69
Erstmalige Entscheidung im Jahr 2025	249	7.715.000,00	30.983,94
Erstmalige Entscheidungen insgesamt	2780	68.263.300,00	24.555,14
Erhöhungsbetrag Ziffer 12 (2) VerFOA 2021-2022	51	+805.500,00	+15.794,12
Erhöhungsbetrag Ziffer 12 (2) VerFOA 2023	107	+2.208.000,00	+20.635,51
Erhöhungsbetrag Ziffer 12 (2) VerFOA 2024	125	+5.160.050,00	+41.280,40
Erhöhungsbetrag Ziffer 12 (2) VerFOA 2025	114	+3.462.500,00	+30.372,81
Erhöhungsbetrag Widersprüche [Ziff. 12 (1) VerFOA] 2023	216	+2.983.700,00	+13.813,43
Erhöhungsbetrag Widersprüche [Ziff. 12 (1) VerFOA] 2024	243	+4.748.531,57	+19.541,28
Erhöhungsbetrag Widersprüche [Ziff. 12 (1) VerFOA] 2025	304	+5.368.500,00	+17.659,54
Abschlagszahlungen nach Erstentscheidung	12	+231.218,43	+19.268,20
Erhöhungsbetrag insgesamt	1160	+24.968.000,00	+21.524,14
Gesamthöhe aller Entscheidungen einschl. Erhöhungen*	2780	93.231.300,00	33.536,44

* Die Anzahl „Gesamthöhe aller Entscheidungen einschl. Erhöhungen“ zeigt die Anzahl der Erst- und Folgeanträge.

Anträge nach Ziffer 12 (2) VerFOA und Widersprüche beziehen sich grundsätzlich auf einen zuvor bereits beschiedenen Erst- oder Folgeantrag.

6. Anträge mit anrechenbaren Vorleistungen

Ein erheblicher Teil der Betroffenen hat entweder bereits im Vorgänger-Verfahren der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) zwischen 2011 und 2020 oder anderweitig materielle Leistungen erhalten, die gemäß Ziff. 10 VerFOA auf die zugesprochene Anerkennungsleistung anzurechnen sind.

Schaubild 21:

UKA Plenumsitzung nur EA und FA				Kammersitzungen nur EA und FA				Kammersitzungen nur EA und FA			
Fälle entsch.	Erstantr. [o. Vorl.]	Folgeantr. [m. Vorl.]		Fälle entsch.	Erstantr. [o. Vorl.]	Folgeantr. [m. Vorl.]		Fälle entsch.	Erstantr. [o. Vorl.]	Folgeantr. [m. Vorl.]	
Jahr 2021	280	40	240	Jahr 2021	326	51	275	16 30.09.2025	6	4	2
Quote 2021 (%)		14,3	85,7	Quote 2021 (%)		15,6	84,4	17 13.10.2025	9	9	0
Jahr 2022	211	85	126	Jahr 2022	992	483	509	18 15.10.2025	11	9	2
Quote 2022 (%)		40,3	59,7	Quote 2022 (%)		48,7	51,3	19 17.10.2025	0	0	0
Jahr 2023	87	58	29	Jahr 2023	352	265	87	20 05.11.2025	0	0	0
Quote 2023 (%)		66,7	33,3	Quote 2023 (%)		75,3	24,7	21 05.11.2025	5	5	0
Jahr 2024	54	40	14	Jahr 2024	229	177	52	22 28.11.2025	0	0	0
Quote 2024 (%)		74,1	25,9	Quote 2024 (%)		77,3	22,7	23 03.12.2025 und 12.12.2025	11	9	2
1 13.01.2025	0	0	0	1 15.01.2025	10	9	1	24 08.12.2025	0	0	0
2 27.01.2025	5	3	2	2 30.01.2025	8	7	1	25 08.12.2025	3	1	2
3 05.02.2025	1	0	1	3 10.04.2025	8	4	4	26 16.12.2025	8	5	3
4 26.03.2025	12	10	2	4 05.05.2025	13	13	0	Jahr 2025	145	118	27
5 31.03.2025	16	15	1	5 19.05.2025	15	12	3	Quote 2025 (%)		81,4	18,6
6 23.04.2025	13	11	2	6 04.06.2025	1	1	0	Ges. 2021–2025	2.044	1.094	950
7 28.04.2025	14	12	2	7 12.06.2025	1	1	0	Quote 2021–2025		53,5	46,5
8 07.05.2025	12	8	4	8 23.06.2025	7	6	1	Ges. Plen+Kam.	2.780	1.398	1.382
9 26.05.2025	14	12	2	9 09.07.2025	7	5	2	Quote P+K.		50,3	49,7
10 18.06.2025	6	3	3	10 14.07.2025	0	0	0	ohne Fälle nach Ziffer 12 (1)/(2) VerFOA			
11 25.06.2025	0	0	0	11 21.07.2025	4	2	2				
12 28.07.2025	2	1	1	12 11.08.2025	5	5	0				
13 13.08.2025	2	2	0	13 25.08.2025	1	1	0				
14 29.09.2025	1	0	1	14 27.08.2025	3	3	0				
15 29.10.2025	3	2	1	15 08.09.2025	9	7	2				
16 19.11.2025	2	1	1								
17 17.12.2025	1	1	0								
Jahr 2025	104	81	23								
Quote 2025 (%)		77,9	22,1								
Ges. 2021–2025	736	304	432								
Quote 2021–2025		41,3	58,7								

ohne Fälle nach Ziffer 12 (1)/(2) VerFOA

Im ersten Jahr des UKA-Verfahrens wurden durch die Kommission mit einem Anteil von ca. 85 % weit überwiegend Folgeanträge⁸ entschieden. Nachdem dieses Übergewicht der Folgeanträge bereits 2022 und 2023 stark zurückgegangen war, wurden im Jahr 2024 weit überwiegend Erstanträge ohne anrechenbare Vorleistungen durch die Kommission behandelt. Im Jahr 2025 ergibt sich nur noch eine leichte Steigerung des Anteils der Erstanträge. Sowohl im Plenum als auch in den Kammern waren etwa 80 % der 2025 erstmalig vorgelegten Anträge ohne anrechenbare Vorleistungen (81 von 104 im Plenum und 118 von 145 in den Kammern).

Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA und Widersprüche nach Ziff. 12 (1) VerFOA beziehen sich auf Vorgänge, bei denen durch die UKA zuvor bereits im Hauptverfahren eine Anerkennungsleistung zugesprochen worden ist, sodass diese Vorgänge hier unberücksichtigt bleiben. In wenigen Einzelfällen sind Betroffene jedoch gegen die endgültig festgestellte negative Plausibilität oder die Nicht-Anwendbarkeit der Verfahrensordnung über den Weg des Widerspruchs oder des Antrags nach Ziff. 12 (2) VerFOA vorgegangen.

⁸ Anträge mit anrechenbarer Vorleistung, die im Regelfall im Zuge des ZKS-Verfahrens nach Empfehlung durch die kirchliche Institution an die Betroffenen direkt ausgezahlt wurde.

7. Zugesprochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen

Gemäß Ziff. 10 VerFOA sind in der Regel bereits erfolgte frühere Zahlungen durch eine kirchliche Institution oder Beschuldigte an Betroffene zu berücksichtigen und auf die materielle Leistung anzurechnen. Diese Bestimmung betrifft insbesondere die Fälle, bei denen zwischen 2011 und 2020 bereits Leistungen im Vorgängerverfahren der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) zugesprochen worden sind, aber auch Vorgänge, bei denen die verantwortliche Institution oder der Täter oder die Täterin anderweitig Anerkennungs- oder Entschädigungszahlungen geleistet hat.

Aus Gründen des Datenschutzes wurden in den beiden folgenden Darstellungen alle Beträge ausgelassen, bei denen eine Rückberechnung auf individuelle Betroffene möglich wäre. Das gilt grundsätzlich für alle Entscheidungshöhen in Sitzungen mit einer Entscheidung oder zwei Entscheidungen sowie für alle weiteren Angaben, die die Rückverfolgung dieser Angaben ermöglichen würden, sowie in einigen anderen Konstellationen.

7.1 Zugesprochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen im Plenum

Die folgende Übersicht zeigt die Daten für das Plenum der Unabhängigen Kommission. Hier wurden im Berichtsjahr Anerkennungsleistungen in Höhe von 12,3 Mio. Euro zugesprochen und 12,1 Mio. Euro mit Zustimmung der kirchlichen Institutionen gemäß der VerFOA unmittelbar an die Betroffenen ausgezahlt.⁹

Schaubild 22:

UKA Plenum		Erst- und Folgeanträge Leistungshöhe (EUR)				Antr. Ziffer 12 (2) Erhöhungs- betrag (EUR)		Widersprüche Erhöhungs- betrag (EUR)		Gesamtsumme Leistungshöhe (EUR)			
		Anz.	Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt	Anz.		Anz.		Anz.	Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt
	Jahr 2021	280	7.850.200,00	2.038.400,00	5.811.800,00	0	0,00	0	0,00	280	7.850.200,00	2.038.400,00	5.811.800,00
	Jahr 2022	211	10.804.500,00	1.398.132,43	9.406.367,57	23	470.500,00	0	0,00	234	11.275.000,00	1.398.132,43	9.876.867,57
	Jahr 2023	87	5.106.000,00	250.642,00	4.855.358,00	40	1.625.500,00	64	1.886.000,00	191	8.617.500,00	250.642,00	8.366.858,00
	Jahr 2024	54	5.402.000,00	249.409,13	5.152.590,87	41	4.406.050,00	65	3.303.031,57	160	13.111.081,57	249.409,13	12.861.672,44
1	13.01.2025	0	0,00	0,00	0,00	4	85.000,00	8	255.000,00	12	340.000,00	0,00	340.000,00
2	27.01.2025	5	980.000,00	48.000,00	932.000,00	3	160.000,00	5	420.000,00	13	1.560.000,00	48.000,00	1.512.000,00
3	05.02.2025	1	.	.	.	7	1.032.000,00	6	.	14	1.759.000,00	8.000,00	1.751.000,00
4	26.03.2025	12	.	.	.	2	.	0	0,00	14	682.500,00	6.000,00	676.500,00
5	31.03.2025	16	596.500,00	1.000,00	595.500,00	0	0,00	0	0,00	16	596.500,00	1.000,00	595.500,00
6	23.04.2025	13	.	.	.	2	.	0	0,00	15	1.091.000,00	12.300,00	1.078.700,00
7	28.04.2025	14	541.000,00	19.000,00	522.000,00	2	.	2	.	18	594.000,00	19.000,00	575.000,00
8	07.05.2025	12	664.500,00	62.000,00	602.500,00	2	.	1	.	15	689.500,00	62.000,00	627.500,00
9	26.05.2025	14	.	.	.	0	0,00	2	.	16	216.500,00	10.000,00	206.500,00
10	18.06.2025	6	690.000,00	15.000,00	675.000,00	1	.	5	.	12	1.108.000,00	15.000,00	1.093.000,00
11	25.06.2025	0	0,00	0,00	0,00	4	79.000,00	9	395.000,00	13	474.000,00	0,00	474.000,00
12	28.07.2025	2	.	.	.	3	.	6	300.000,00	11	449.000,00	5.000,00	444.000,00
13	13.08.2025	2	.	.	.	3	.	6	415.000,00	11	665.000,00	0,00	665.000,00
14	29.09.2025	1	.	.	.	1	.	7	.	9	720.000,00	8.000,00	712.000,00
15	29.10.2025	3	.	.	.	1	.	10	205.000,00	14	265.000,00	5.000,00	260.000,00
16	19.11.2025	2	.	.	.	2	.	4	215.000,00	8	561.000,00	8.000,00	553.000,00
17	17.12.2025	1	.	.	.	5	.	6	70.000,00	12	570.000,00	0,00	570.000,00
	Jahr 2025	104	5.713.000,00	207.300,00	5.505.700,00	42	2.773.000,00	77	3.855.000,00	223	12.341.000,00	207.300,00	12.133.700,00
	Plenum UKA	736	34.875.700,00	4.143.883,56	30.731.816,44	146	9.275.050,00	206	9.044.031,57	1088	53.194.781,57	4.143.883,56	49.050.898,01

⁹ In zwei Fällen hat eine kirchliche Institution der Auszahlung nicht zugestimmt. Aus Datenschutzgründen werden diese Fälle in den zur Veröffentlichung vorgesehenen statistischen Auswertungen so behandelt, als ob die Auszahlung erfolgt wäre. In weiteren Fällen steht bei Redaktionsschluss noch nicht fest, ob die Zustimmung der kirchlichen Institution noch erfolgen wird. Auch diese Fälle werden in den statistischen Auswertungen so behandelt, als ob die Zustimmung bereits erfolgt wäre.

7.2 Zugesprochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen in den Kammern und gesamt

Die folgende Übersicht zeigt die Daten für die Kammern der Unabhängigen Kommission. Im Jahr 2025 wurden in den Kammern für 145 Erst- und Folgeanträge 2,00 Mio. Euro zugesprochen und bei 0,17 Mio. Euro anrechenbaren Vorleistungen 1,83 Mio. Euro an die Betroffenen ausgezahlt. Insgesamt wurden im Jahr 2025 durch die UKA in den Kammern Leistungshöhen von 4,21 Mio. Euro entschieden und nach Abzug aller anrechenbaren Vorleistungen 4,03 Mio. Euro an die Betroffenen ausgezahlt.

Über die gesamte Verfahrensdauer summieren sich die Leistungshöhen der in den Kammern entschiedenen Vorgänge auf ca. 39,8 Mio. Euro, wobei 34,4 Mio. Euro an die Betroffenen ausgezahlt worden sind. Bei Berücksichtigung der im Plenum entschiedenen Vorgänge ergibt sich eine Gesamtleistungshöhe von 93,2 Mio. Euro und ein Gesamtauszahlungsbetrag von 83,7 Mio. Euro an die Betroffenen.

Schaubild 23:

Kammersitzungen	Erst- und Folgeanträge Leistungshöhe (EUR)				Antr. Ziffer 12 (2) Erhöhungs- betrag (EUR)		Widersprüche Erhöhungs- betrag (EUR)		Gesamtsumme Leistungshöhe (EUR)			
	Anz.	Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt	Anz.		Anz.		Anz.	Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt
Jahr 2021	326	.	.	.	1	.	0	0,00	327	5.040.000,00	1.462.153,00	3.577.847,00
Jahr 2022	992	.	.	.	27	.	0	0,00	1019	16.714.700,00	2.880.260,27	13.834.439,73
Jahr 2023	352	5.807.400,00	522.900,00	5.284.500,00	67	582.500,00	152	1.097.700,00	571	7.487.600,00	522.900,00	6.964.700,00
Jahr 2024	229	4.158.500,00	335.005,58	3.823.494,42	84	754.000,00	178	1.445.500,00	491	6.358.000,00	335.005,58	6.022.994,42
1 15.01.2025	10	106.000,00	20.000,00	86.000,00	4	78.000,00	3	10.000,00	17	194.000,00	20.000,00	174.000,00
2 30.01.2025	8	160.000,00	8.000,00	152.000,00	7	52.000,00	4	37.000,00	19	249.000,00	8.000,00	241.000,00
3 10.04.2025	8	122.000,00	20.500,00	101.500,00	1	.	8	.	17	225.000,00	20.500,00	204.500,00
4 05.05.2025	13	189.500,00	0,00	189.500,00	2	.	1	.	16	209.500,00	0,00	209.500,00
5 19.05.2025	15	114.000,00	14.000,00	100.000,00	2	.	3	.	20	163.000,00	14.000,00	149.000,00
6 04.06.2025	1	.	.	.	5	.	11	105.000,00	17	158.000,00	0,00	158.000,00
7 12.06.2025	1	.	.	.	7	35.500,00	6	.	14	100.500,00	0,00	100.500,00
8 23.06.2025	7	79.500,00	1.000,00	78.500,00	5	61.000,00	11	10.000,00	23	150.500,00	1.000,00	149.500,00
9 09.07.2025	7	104.000,00	13.000,00	91.000,00	4	55.000,00	10	49.000,00	21	208.000,00	13.000,00	195.000,00
10 14.07.2025	0	0,00	0,00	0,00	2	.	16	.	18	121.500,00	0,00	121.500,00
11 21.07.2025	4	100.000,00	10.000,00	90.000,00	0	0,00	11	42.500,00	15	142.500,00	10.000,00	132.500,00
12 11.08.2025	5	.	.	.	2	.	10	52.000,00	17	142.000,00	0,00	142.000,00
13 25.08.2025	1	.	.	.	1	.	13	.	15	95.000,00	0,00	95.000,00
14 27.08.2025	3	10.000,00	0,00	10.000,00	4	16.000,00	12	29.000,00	19	55.000,00	0,00	55.000,00
15 08.09.2025	9	102.500,00	15.000,00	87.500,00	3	5.000,00	3	21.000,00	15	128.500,00	15.000,00	113.500,00
16 30.09.2025	6	31.000,00	10.000,00	21.000,00	7	52.000,00	6	36.000,00	19	119.000,00	10.000,00	109.000,00
17 13.10.2025	9	101.000,00	0,00	101.000,00	3	25.000,00	6	11.000,00	18	137.000,00	0,00	137.000,00
18 15.10.2025	11	169.000,00	32.000,00	137.000,00	3	20.000,00	4	42.000,00	18	231.000,00	32.000,00	199.000,00
19 17.10.2025	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	11	152.500,00	11	152.500,00	0,00	152.500,00
20 05.11.2025	0	0,00	0,00	0,00	1	.	12	.	13	76.000,00	0,00	76.000,00
21 05.11.2025	5	55.000,00	0,00	55.000,00	4	35.000,00	7	51.500,00	16	141.500,00	0,00	141.500,00
22 28.11.2025	0	0,00	0,00	0,00	1	.	15	.	16	187.500,00	0,00	187.500,00
23 03.12.2025 und 12.12.2025	11	153.000,00	3.000,00	150.000,00	1	.	8	.	20	273.500,00	3.000,00	270.500,00
24 08.12.2025	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	15	89.000,00	15	89.000,00	0,00	89.000,00
25 08.12.2025	3	.	.	.	2	.	9	64.000,00	14	173.000,00	8.000,00	165.000,00
26 16.12.2025	8	.	.	.	1	.	12	58.000,00	21	283.000,00	16.000,00	267.000,00
Jahr 2025	145	2.002.000,00	170.500,00	1.831.500,00	72	689.500,00	227	1.513.500,00	444	4.205.000,00	170.500,00	4.034.500,00
Kammern UKA	2044	33.387.600,00	5.370.818,85	28.016.781,15	251	2.361.000,00	557	4.056.700,00	2852	39.805.300,00	5.370.818,85	34.434.481,15

21 Jahr 2021	606	.	.	.	1	.	0	0,00	607	12.890.200,00	3.500.553,00	9.389.647,00
22 Jahr 2022	1203	.	.	.	50	.	0	0,00	1253	27.989.700,00	4.278.392,70	23.711.307,30
23 Jahr 2023	439	10.913.400,00	773.542,00	10.139.858,00	107	2.208.000,00	216	2.983.700,00	762	16.105.100,00	773.542,00	15.331.558,00
24 Jahr 2024	283	9.560.500,00	584.414,71	8.976.085,29	125	5.160.050,00	243	4.748.531,57	651	19.469.081,57	584.414,71	18.884.666,86
25 Jahr 2025	249	7.715.000,00	377.800,00	7.337.200,00	114	3.462.500,00	304	5.368.500,00	667	16.546.000,00	377.800,00	16.168.200,00
Zuzahlungen*									12	231.218,43	0,00	231.218,43

GS Insg. i. Sitzung	2780	68.263.300,00	9.514.702,41	58.748.597,59	397	11.636.050,00	763	13.100.731,57	3952	93.231.300,00	9.514.702,41	83.716.597,59
---------------------	------	---------------	--------------	---------------	-----	---------------	-----	---------------	------	---------------	--------------	---------------

* Freiwillige Zu- bzw. Abschlagszahlungen der Träger an Betroffene nach getroffener Erst- oder Folgeentscheidung, aber vor Abschluss des Widerspruchs oder eines Verfahrens nach Ziffer 12(2) VerfOA

8. Entwicklung der Entscheidungen und Leistungshöhen nach Rechtsträgern

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 sind durch die kirchlichen Institutionen insgesamt 4.693 Vorgänge in der Geschäftsstelle der UKA eingereicht worden, davon 3.084 Erst- und Folgeanträge, 525 Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA sowie 1.084 Widersprüche nach Ziff. 12 (1) VerFOA. Die Übersicht der eingereichten und durch die UKA entschiedenen Vorgänge ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

8.1 Entscheidungen im Bereich der Bistümer

Schaubild 24:

Alle Vorgänge nach Rechtsträger	2021	2022	2023	2024	Jan 25	Feb 25	März 25	April 25	Mai 25	Juni 25	Juli 25	Aug 25	Sep 25	Okt 25	Nov 25	Dez 25	2025	Sonst. Erl.	GES	ein- ger.	Quote (%)
Bistum Aachen	60	40	40	38	3	1	8	9	5	7	4	5	4	5	1	3	55	1	234	271	86,3
Bistum Augsburg	17	50	27	26	3	0	0	5	4	4	3	1	3	4	2	3	32	2	154	167	92,2
Erzbistum Bamberg	14	9	20	6	1	0	0	0	4	0	1	2	1	1	0	2	12	1	62	76	81,6
Erzbistum Berlin	7	20	10	11	1	0	0	0	1	2	1	1	1	1	3	0	11	0	59	74	79,7
Bistum Dresden-Meißen	2	11	2	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	3	0	19	22	86,4
Bistum Eichstätt	1	8	5	7	0	0	1	0	0	0	0	2	0	1	0	1	5	1	27	34	79,4
Bistum Erfurt	11	3	1	4	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	1	5	0	24	27	88,9
Bistum Essen	51	64	33	34	3	1	1	1	3	6	2	3	2	3	3	5	33	3	218	254	85,8
Erzbistum Freiburg	45	89	63	44	5	1	1	3	4	0	3	4	3	3	4	3	34	0	275	322	85,4
Bistum Fulda	7	12	9	5	1	0	1	0	0	2	1	1	0	0	0	1	7	2	42	52	80,8
Bistum Götting	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	100,0
Erzbistum Hamburg	11	22	14	5	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1	3	4	59	66	89,4
Bistum Hildesheim	13	40	12	14	1	0	2	0	1	5	3	1	0	3	0	3	19	2	100	129	77,5
Erzbistum Köln	31	94	64	39	5	1	1	3	2	2	2	7	7	4	2	7	43	5	276	316	87,3
Bistum Limburg	12	18	17	11	4	1	0	1	1	0	2	1	0	1	1	2	14	2	74	82	90,2
Bistum Magdeburg	2	8	2	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	18	18	100,0
Bistum Mainz	9	35	25	16	0	3	2	2	3	2	3	2	1	1	0	3	22	0	107	119	89,9
Erzbistum München u. F.	15	30	26	29	0	0	0	3	1	3	0	0	0	4	0	1	12	0	112	134	83,6
Bistum Münster	69	144	70	62	4	1	4	3	4	1	6	5	2	2	2	9	43	1	389	453	85,9
Bistum Osnabrück	8	24	8	8	1	0	0	1	0	2	1	6	1	1	1	2	16	1	65	79	82,3
Erzbistum Paderborn	12	57	33	18	4	0	2	4	5	6	8	1	1	7	4	1	43	0	163	201	81,1
Bistum Passau	4	14	12	5	0	0	0	1	0	1	0	1	1	0	0	0	4	0	39	41	95,1
Bistum Regensburg	15	47	30	19	2	0	0	0	2	5	1	0	0	5	0	2	17	5	133	152	87,5
Bistum Rottenburg-Stuttg.	26	46	31	28	5	2	1	3	3	3	2	3	1	1	1	6	31	2	164	195	84,1
Bistum Speyer	45	33	19	43	4	2	1	0	0	0	0	1	1	0	3	2	14	7	161	192	83,9
Bistum Trier	48	52	29	39	3	0	0	2	3	10	3	4	2	6	13	5	51	1	220	265	83,0
Bistum Würzburg	17	22	13	7	2	1	0	0	2	3	1	1	1	0	0	1	12	0	71	83	85,5
Deutscher Caritasverband (DCV)	0	2	2	7	2	0	1	3	2	2	1	1	1	0	0	1	14	1	26	37	70,3
Ordensgemeinschaften	54	257	145	121	7	0	4	5	13	13	16	9	10	8	11	16	112	22	711	829	85,8
Alle Träger	607	1253	762	651	61	14	30	50	67	79	65	62	43	61	53	82	667	65	4005	4693	85,3

Zu den 4.693 eingereichten Vorgängen sind in den Jahren 2021–2025 insgesamt 4.005 Entscheidungen ergangen (85,3 %), sodass der Anteil der bereits abgeschlossenen Vorgänge an der Gesamtzahl gegenüber dem Vorjahr erheblich gesteigert werden konnte (77,2 % am 31. Dezember 2024). Solange die Gesamtzahl der Vorgänge durch regelmäßig neu eingereichte Anträge weiterwächst, kann dieser Wert sich zwar weiter an 100 % annähern, ohne diesen Spitzenwert jedoch zu erreichen.

8.2 Entscheidungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes

Schaubild 25:

Alle Vorgänge nach Rechtsträger	2021	2022	2023	2024	Jan 25	Feb 25	März 25	April 25	Mai 25	Juni 25	Juli 25	Aug 25	Sep 25	Okt 25	Nov 25	Dez 25	2025	Sonst. Erl.	GES	ein- ger.	Quote (%)
Deutscher Caritasverband (DCV)	0	2	2	7	2	0	1	3	2	2	1	1	1	0	0	1	14	1	26	37	70,3

Im Bereich des Deutschen Caritasverbandes wurden von insgesamt 37 eingereichten Vorgängen 26 entschieden.

8.3 Entscheidungen im Bereich der Ordensgemeinschaften

Die folgende Tabelle zeigt die Übersicht der Fallentscheidungen für die einzelnen Ordensgemeinschaften sowie für Sonderfälle. Abweichend vom Tätigkeitsbericht 2024 sind die Fallzahlen des Deutschen Caritasverbands in ein eigenes Schaubild umgesetzt worden, was auch zu geringfügigen Abweichungen bei einigen der im letzten Bericht ausgewiesenen Werte führt.

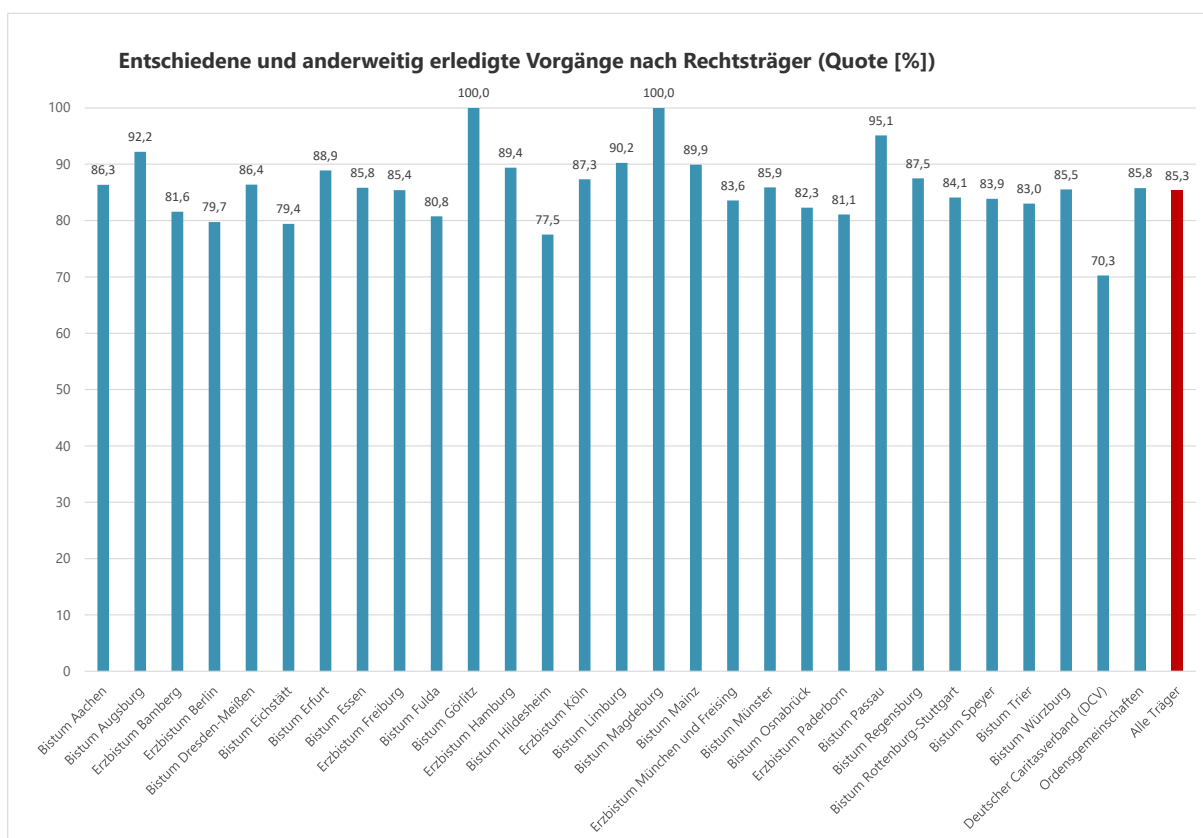
Schaubild 26:

Alle Vorgänge nach Rechtsträger	2021	2022	2023	2024	Jan 25	Feb 25	März 25	April 25	Mai 25	Juni 25	Juli 25	Aug 25	Sep 25	Okt 25	Nov 25	Dez 25	2025	Sonst. Erl.	GES	ein- ger.	Quote (%)
Abtei Königsmünster	0	5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1	7	9	77,8
Abtei Kornelimünster	0	0	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	5	80,0
Abtei Münsterschwarzach	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	100,0
Arme Dienstmägde Jesu Christi	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	4	19	21,1
Arme Franziskanerinnen Mallersdorf	0	5	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9	10	90,0
Armenbrüder des Hl. Franziskus Aachen	0	7	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	11	72,7
Armenschwestern vom Hl. Franziskus Schervier	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	100,0
Augustiner-Vikariat Wien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0
Barmherzige Brüder Bayrische Provinz	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3	66,7
Barmherzige Schwestern vom Hl. Vinzenz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,0
Benediktinerabtei Maria Laach	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	100,0
Benediktinerabtei Ottobern	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	100,0
Benediktinerabtei St. Matthias Trier	1	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	7	71,4
Claretiner	0	0	2	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2	0	4	5	80,0
Comboni-Missionare	0	3	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	5	5	100,0
Congregatio Jesu	1	1	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	9	66,7
Dt. Assoziation des Malteser Ritterordens	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	100,0
Dt. Franziskanerprovinz von der Hl. Elisabeth	11	4	6	2	0	0	0	1	0	2	0	0	0	1	0	0	4	0	27	32	84,4
Dt. Kapuzinerprovinz München	1	6	2	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	15	17	88,2
Dt. Ordensprovinz der Herz Jesu-Priester	1	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	5	80,0
Dt. Provinz der Karmeliten	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	2	2	100,0
Dt. Prov. der Karmelitinnen vom Göttl. Herzen Jesu	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	100,0
Dt. Provinz der Salesianer Don Boscos	8	48	27	18	1	0	0	1	1	3	1	2	1	3	2	4	19	1	121	136	89,0
Dt. Region der Gesellschaft Mariens	0	5	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	4	1	18	18	100,0
Dillinger Franziskanerinnen	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3	66,7
Dominikanerprovinz Teutonia	1	2	1	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2	0	6	8	75,0
Franziskanerbrüder vom Hl. Kreuz	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	2	2	100,0
Franziskaner-Minoriten Provinz St. Elisabeth	1	2	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2	0	7	7	100,0
Franziskanerinnen BMVA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,0
Hedwigschwestern Berlin	4	5	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11	12	91,7
Herz-Jesu-Missionare Norddt. Prov.	5	7	4	2	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	2	4	1	23	24	95,8
Herz-Jesu-Missionare Süddt. Prov.	0	6	2	2	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	0	12	14	85,7
Institut der Maristenbrüder	0	2	1	2	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	2	0	7	9	77,8
Jesuiten, Deutsche Region	1	32	7	12	1	0	0	0	3	2	3	0	4	0	0	5	18	0	70	79	88,6
Kloster und Kinderheim St. Alban	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	100,0
Kongr. der Arenberger Dominikanerinnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	1	1	100,0
Kongr. der Barmherzigen Schwestern Hildesheim	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	4	75,0
Kongr. der Franziskanerinnen Au am Inn	0	3	4	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	10	10	100,0
Kongr. d. Franziskanerinnen vom hl. Märt. G. zu Thuine	0	3	7	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	13	16	81,3
Kongr. der Franziskanerinnen Salzkotten	0	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	5	80,0
Kongr. der Franziskanerinnen von Sießen	0	3	1	1	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	2	0	7	7	100,0
Kongr. der Missionare von Mariannhill	0	1	1	3	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	2	0	7	8	87,5
Kongr. der Oblaten des hl. Franz von Sales	0	2	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	5	6	83,3
Kongr. der Schwestern des Erlösers	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	1	100,0
Kongr. der Schwestern vom Göttlichen Erlöser	0	2	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	8	87,5
Kongr. der Schw. Unserer Lieben Frau Coesfeld	2	4	3	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1	13	14	92,9
Missionare von der Heiligen Familie	0	9	5	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	0	4	1	20	20	100,0
Missions-Benediktinerinnen von Tutzing	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	100,0
Missionsschwestern vom Hl. Herzen Jesu von Hilstrup	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	4	4	100,0
Oberzeller Franziskanerinnen	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	5	5	100,0
Pallottiner	6	6	11	18	0	0	0	0	0	0	1	0	2	0	2	0	5	2	48	60	80,0
Prämonstratenserstift Tepl-Mananthavady	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	50,0
Provinzialat der Armen Schulschwestern	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2	3	66,7
Provinzialat der Arnsteiner Patres	1	6	3	6	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	2	1	19	20	95,0
Provinzialat der Augustiner	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	100,0
Redemptoristen Provinz St. Clemens	2	22	10	8	0	0	0	0	1	0	6	3	0	0	1	0	11	0	53	61	86,9
Redemptoristen Provinz Wien-München	1	2	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	7	7	100,0
Salvatorianer	4	14	5	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	26	28	92,9
Salvatorianerinnen	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	100,0
Schönstatter Marienschwestern Vallendar	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	100,0
Schwestern vom armen Kinde Jesus	1	6	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9	9	100,0
Schwestern vom guten Hirten	0	3	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	6	66,7
Schwestern von der göttlichen Vorsehung	1	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5	100,0
Steyler Missionare	0	11	7	5	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	3	0	26	30	86,7
Zisterzienserabtei Marienstatt	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	100,0
Sonstiger Rechtsträger (Direktantrag)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	2	100,0
Leervergabe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	6	100,0
nicht beigetretene Orden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	5	40,0
ungeklärte Verantwortlichkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	4	50,0
Alle Träger	54	257	145	121	7	0	4	5	13	13	16	9	10	8	11	16	112	22	711	829	85,8

9. Zu den Entscheidungsquoten

Die Quoten der Entscheidungen betreffend die einzelnen Diözesen, den Deutschen Caritasverband und die Ordensgemeinschaften am 31. Dezember 2025 bewegen sich im Wesentlichen in einer Spanne von 80–90 %. Die Quote des erst im Jahr 2023 beigetretenen Deutschen Caritasverbandes liegt mit ca. 70 % erheblich niedriger, während bei den Bistümern Görlitz und Magdeburg die wenigen eingereichten Fälle komplett zur Entscheidung gebracht worden sind. Zumeist wurden etwa 85 % (Vorjahr: 77,2 %) der eingereichten Vorgänge entschieden.

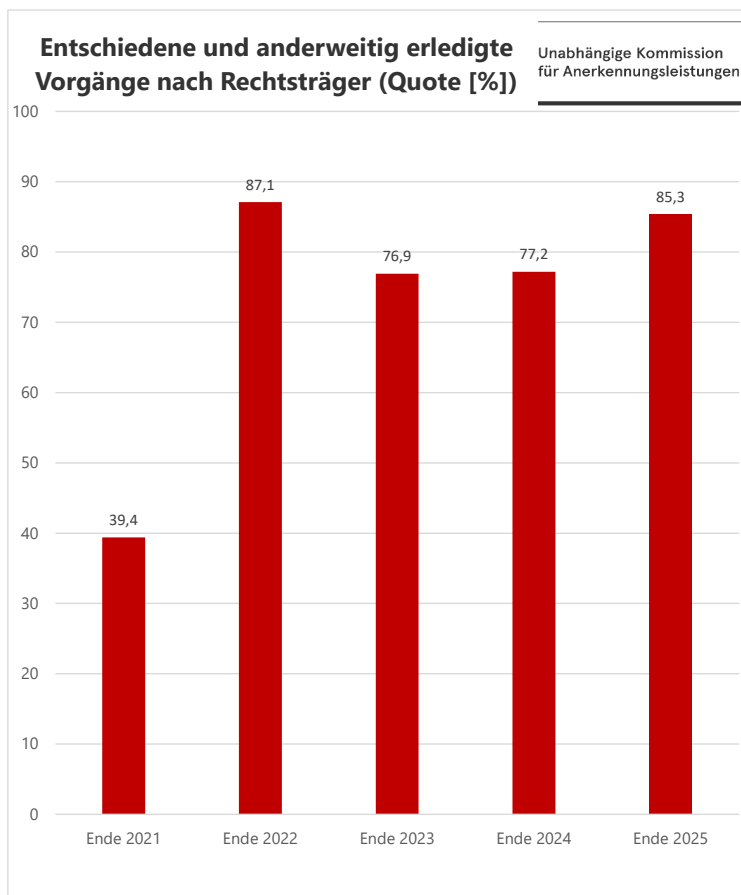
Schaubild 27:



9a: Entwicklung der Entscheidungsquoten 2021–2025

Nach Ablauf der ersten beiden Jahre seit Start des Verfahrens konnten etwa 87 % der bis dahin eingereichten Vorgänge abgeschlossen werden. Da mit Einrichtung des Widerspruchsverfahrens im Jahr 2023 nochmals eine hohe Zahl neuer Vorgänge eingereicht wurde bei gleichzeitig rückläufiger Zahl der getroffenen Entscheidungen, ergaben sich für 2023 und 2024 mit jeweils ca. 77 % niedrigere Entscheidungsquoten. Durch zuletzt stark rückläufige Eingangszahlen neuer Vorgänge ist die Entscheidungsquote zum Ende des Jahres 2025 wieder auf ca. 85 % angestiegen und bei gleichbleibender Entwicklung ist mit einer Quote von über 90 % am Ende des kommenden Jahres zu rechnen.

Schaubild 28:



10. Fallentscheidungen mit Summen der zuerkannten Leistungen

Die beiden folgenden Übersichten zeigen die Entscheidungen mit Summen der zuerkannten Leistungen für die einzelnen Rechtsträger mit Differenzierung der Vorgangsart für den gesamten Zeitraum 2021–2025.

Aus Datenschutzgründen sind alle Beträge, die sich auf Entscheidungen für einen oder zwei Vorgänge beziehen, sowie weitere Angaben, die deren Rückberechnung ermöglichen würden, entfernt. Weiterhin ist zu beachten, dass bei Anträgen nach Ziff. 12 (2) VerFOA und Widersprüchen nach Ziff. 12 (1) VerFOA in dieser Darstellung nur der jeweilige Erhöhungsbetrag (also die neu zugesprochene Anerkennungsleistung abzüglich der im Erstverfahren festgesetzten Leistung) angegeben ist.

Entscheidungen aus dem Jahr 2025, in denen die Zustimmung der kirchlichen Institution gemäß Ziff. 8 (3) VerFOA zum Zeitpunkt der Erstellung des Tätigkeitsberichts noch nicht erfolgt ist, sind zur Berechnung beider Übersichtstabellen so behandelt, als ob die Zustimmung erfolgt wäre. Gleiches gilt aus Datenschutzgründen für die beiden Einzelfälle, in denen die Zustimmung endgültig versagt worden ist.

10.1 Bereich der Bistümer

Schaubild 29:

Entschiedene Vorgänge und Leistungshöhe (EUR) nach Rechtsträger	Erst- und Folgeanträge Anzahl 2021-2025	Leistungshöhe (EUR)	Anträge n. Z. 12 (2) VerFOA Anzahl 2021-2025	Erhöhungsbetr. (EUR)	Widersprüche n. Z. 12 (1) Anzahl 2021-2025	Erhöhungsbetr. (EUR)	Alle Vorgänge Anzahl 2021-2025	Leistungshöhe (EUR)
Bistum Aachen	164	4.203.500,00	25	301.000,00	44	941.500,00	233	5.446.000,00
Bistum Augsburg	108	2.776.500,00	7	337.500,00	37	819.000,00	152	3.933.000,00
Erzbistum Bamberg	47	873.000,00	7	.	7	.	61	989.000,00
Erzbistum Berlin	33	766.000,00	11	192.000,00	15	240.000,00	59	1.198.000,00
Bistum Dresden-Meißen	18	.	0	0,00	1	.	19	318.000,00
Bistum Eichstätt	20	441.500,00	0	0,00	6	41.000,00	26	482.500,00
Bistum Erfurt	21	.	0	0,00	3	.	24	305.500,00
Bistum Essen	155	3.687.000,00	46	1.161.500,00	14	93.000,00	215	4.941.500,00
Erzbistum Freiburg	195	4.854.000,00	48	2.270.000,00	32	565.500,00	275	7.689.500,00
Bistum Fulda	26	.	12	121.000,00	2	.	40	1.038.500,00
Bistum Görlitz	3	75.000,00	0	0,00	0	0,00	3	75.000,00
Erzbistum Hamburg	38	.	10	492.500,00	7	.	55	1.367.000,00
Bistum Hildesheim	71	2.632.000,00	7	76.500,00	20	515.500,00	98	3.224.000,00
Erzbistum Köln	181	4.188.000,00	17	579.000,00	73	1.565.500,00	271	6.332.500,00
Bistum Limburg	46	1.670.000,00	7	625.500,00	19	266.000,00	72	2.561.500,00
Bistum Magdeburg	13	328.000,00	1	.	2	.	16	366.000,00
Bistum Mainz	80	2.118.500,00	2	.	25	.	107	2.882.500,00
Erzbistum München und Freising	78	1.529.000,00	11	138.500,00	23	197.000,00	112	1.864.500,00
Bistum Münster	281	6.308.000,00	27	884.000,00	80	1.706.000,00	388	8.898.000,00
Bistum Osnabrück	43	.	0	0,00	21	.	64	1.787.000,00
Erzbistum Paderborn	116	3.687.000,00	10	134.000,00	37	732.500,00	163	4.553.500,00
Bistum Passau	25	529.000,00	0	0,00	14	200.500,00	39	729.500,00
Bistum Regensburg	93	2.171.300,00	8	133.000,00	27	203.000,00	128	2.507.300,00
Bistum Rottenburg-Stuttgart	113	2.669.000,00	11	.	38	.	162	3.699.500,00
Bistum Speyer	91	2.421.000,00	50	1.470.000,00	13	256.531,57	154	4.147.531,57
Bistum Trier	145	3.123.000,00	10	478.500,00	64	664.000,00	219	4.265.500,00
Bistum Würzburg	52	1.036.500,00	11	430.500,00	8	92.000,00	71	1.559.000,00
Deutscher Caritasverband (DCV)	21	.	0	0,00	4	.	25	1.124.000,00
Ordensgemeinschaften	503	11.982.000,00	59	1.349.050,00	127	1.383.700,00	689	14.714.750,00
Alle Träger	2780	68.263.300,00	397	11.636.050,00	763	13.100.731,57	3940	93.000.081,57
Abschlagzahlungen*							12	231.218,43
Zahlungen insgesamt	2780	68.263.300,00	397	11.636.050,00	763	13.100.731,57	3940	93.231.300,00

nur in Sitzungen entschiedene Fälle

„.“: Angabe aus Datenschutzgründen entfernt (Rückschlussmöglichkeit auf Leistungshöhe im Einzelfall)

* Zahlungen in Höhe von insgesamt 231.218,43 EUR, die nach erfolgter Erstentscheidung während eines noch laufenden Widerspruchs oder Verfahrens nach Ziffer 12(2) VerFOA durch die Träger geleistet wurden.

10.2 Bereich des Deutschen Caritasverbandes

Schaubild 30:

Entschiedene Vorgänge und Leistungshöhe (EUR) nach Rechtsträger	Erst- und Folgeanträge		Anträge n. Z. 12 (2) VerFOA		Widersprüche n. Z. 12 (1)		Alle Vorgänge	
	Anzahl 2021-2025	Leistungshöhe (EUR)	Anzahl 2021-2025	Erhöhungsbetr. (EUR)	Anzahl 2021-2025	Erhöhungsbetr. (EUR)	Anzahl 2021-2025	Leistungshöhe (EUR)
Deutscher Caritasverband (DCV)	21	.	0	0,00	4	.	25	1.124.000,00

10.3 Bereich der Ordensgemeinschaften

Schaubild 31:

Entschiedene Vorgänge und Leistungshöhe (EUR) nach Rechtsträger	Erst- und Folgeanträge Anzahl 2021-2025	Leistungshöhe (EUR)	Anträge n. Z. 12 (2) VerfoA Anzahl 2021-2025	Erhöhungsbetr. (EUR)	Widersprüche n. Z. 12 (1) Anzahl 2021-2025	Erhöhungsbetr. (EUR)	Alle Vorgänge Anzahl 2021-2025	Leistungshöhe (EUR)
Abtei Königsmünster	5	105.000,00	0	0,00	1		6	.
Abtei Kornelimünster	3	.	1	.	0	0,00	4	106.000,00
Abtei Münsterschwarzach	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Arme Dienstmägde Jesu Christi	4	.	0	0,00	0	0,00	4	.
Arme Franziskanerinnen Mallersdorf	9	211.000,00	0	0,00	0	0,00	9	211.000,00
Armenbrüder des Hl. Franziskus Aachen	7	.	1	.	0	0,00	8	220.000,00
Armenschwestern vom Hl. Franziskus Schervier	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Augustiner-Vikariat Wien	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Barmherzige Brüder Bayrische Provinz	1	.	0	0,00	1	.	2	.
Barmherzige Schwestern vom Hl. Vinzenz	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Benediktinerabtei Maria Laach	3	38.000,00	0	0,00	0	0,00	3	38.000,00
Benediktinerabtei Ottobern	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Benediktinerabtei St. Matthias Trier	4	.	0	0,00	1	.	5	112.000,00
Claretiner	2	.	1	.	1	.	4	.
Comboni-Missionare	5	.	0	0,00	0	0,00	5	.
Congregatio Jesu	5	.	0	0,00	1	.	6	72.000,00
Dt. Assoziation des Malteser Ritterordens	2	.	0	0,00	0	0,00	2	.
Dt. Franziskanerprovinz von der Hl. Elisabeth	20	518.000,00	3	57.000,00	4	28.000,00	27	603.000,00
Dt. Kapuzinerprovinz München	10	236.000,00	0	0,00	4	19.000,00	14	255.000,00
Dt. Ordensprovinz der Herz Jesu-Priester	3	.	0	0,00	1	.	4	130.000,00
Dt. Provinz der Karmeliten	2	.	0	0,00	0	0,00	2	.
Dt. Prov. der Karmeliten vom Göttl. Herzen Jesu	2	.	0	0,00	0	0,00	2	.
Dt. Provinz der Salesianer Don Boscos	83	.	14	.	23	245.700,00	120	2.431.250,00
Dt. Region der Gesellschaft Mariens	10	.	1	.	6	.	17	270.500,00
Dillinger Franziskanerinnen	2	.	0	0,00	0	0,00	2	.
Dominikanerprovinz Teutonia	4	.	1	.	1	.	6	.
Franziskanerbrüder vom Hl. Kreuz	2	.	0	0,00	0	0,00	2	.
Franziskaner-Minoriten Provinz St. Elisabeth	7	46.500,00	0	0,00	0	0,00	7	46.500,00
Franziskanerinnen BMVA	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Hedwigschwestern Berlin	9	276.000,00	0	0,00	2	.	11	.
Herz-Jesu-Missionare Norddt. Prov.	17	277.000,00	2	.	3	.	22	420.000,00
Herz-Jesu-Missionare Süddt. Prov.	8	.	1	.	3	.	12	240.000,00
Institut der Maristenbrüder	7	139.500,00	0	0,00	0	0,00	7	139.500,00
Jesuiten, Deutsche Region	53	1.227.000,00	4	19.000,00	13	108.000,00	70	1.354.000,00
Kloster und Kinderheim St. Alban	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Kongr. der Arenberger Dominikanerinnen	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Kongr. der Barmherzigen Schwestern Hildesheim	2	.	1	.	0	0,00	3	.
Kongr. der Franziskanerinnen Au am Inn	5	112.000,00	2	.	3	.	10	.
Kongr. d. Franziskanerinnen vom hl. Märt. G. zu Thuine	9	.	1	.	3	.	13	.
Kongr. der Franziskanerinnen Salzkotten	3	.	0	0,00	1	.	4	.
Kongr. der Franziskanerinnen von Sießen	3	63.000,00	2	.	2	.	7	125.000,00
Kongr. der Missionare von Mariannhill	6	.	0	0,00	1	.	7	.
Kongr. der Oblaten des hl. Franz von Sales	4	.	0	0,00	1	.	5	.
Kongr. der Schwestern des Erlösers	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Kongr. der Schwestern vom Göttlichen Erlöser	4	.	0	0,00	3	.	7	.
Kongr. der Schw. Unserer Lieben Frau Coesfeld	7	.	1	.	4	.	12	345.000,00
Missionare von der Heiligen Familie	13	.	5	.	1	.	19	256.000,00
Missions-Benediktinerinnen von Tutzing	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Missionsschwestern vom Hl. Herzen Jesu von Hiltrup	3	57.000,00	0	0,00	1	.	4	.
Oberzeller Franziskanerinnen	2	.	2	.	1	.	5	.
Pallottiner	36	.	4	.	6	.	46	1.463.000,00
Prämonstratenserstift Tepl-Mananthavady	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Provinzialat der Armen Schulschwestern	2	.	0	0,00	0	0,00	2	.
Provinzialat der Arnsteiner Patres	10	.	0	0,00	8	.	18	.
Provinzialat der Augustiner	1	.	0	0,00	1	.	2	.
Redemptoristen Provinz St. Clemens	29	656.000,00	10	.	14	.	53	1.063.500,00
Redemptoristen Provinz Wien-München	6	.	0	0,00	1	.	7	.
Salvatorianer	21	.	1	.	4	.	26	554.000,00
Salvatorianerinnen	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Schönstätter Marienschwestern Vallendar	1	.	0	0,00	1	.	2	.
Schwestern vom armen Kinde Jesus	9	.	0	0,00	0	0,00	9	.
Schwestern vom guten Hirten	3	69.000,00	0	0,00	1	.	4	.
Schwestern von der göttlichen Vorsehung	4	.	0	0,00	1	.	5	.
Steyler Missionare	21	.	1	.	4	.	26	636.500,00
Zisterzienserabtei Marienstatt	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Sonderfälle*	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Alle Träger	503	11.982.000,00	59	1.349.050,00	127	1.383.700,00	689	14.714.750,00

nur in Sitzungen entschiedene Fälle

* Sonstige Rechtsträger, nicht beigetretene Orden, Leervergaben, ungeklärte Verantwortlichkeit

11. Entscheidungshöhen

Die UKA orientiert sich bei der Festlegung der Höhe der Anerkennungsleistungen gemäß Ziff. 8 (1) VerFOA am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder.

In der Regel sieht dieser Zahlungsrahmen Leistungen bis 50.000 Euro vor, wenn nicht in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen angemessen sind (Ziff. 8 (3) VerFOA). Unter der letztgenannten Voraussetzung ist bereits seit Beginn des Verfahrens in zahlreichen Fällen eine höhere Anerkennungsleistung zugesprochen worden. Nach Berücksichtigung von Anträgen nach Ziff. 12 (2) VerFOA und Widersprüchen lag der Anteil der Entscheidungen über 50.000 Euro zu Ende des Berichtsjahrs etwa bei 14 % aller Vorgänge, gegenüber 12 % aller Vorgänge im Vorjahr.

Schaubild 32:

Gesamtentscheidungshöhe pro Fall Hauptentscheidung zzgl. Erhöhungen aus Ziff. 12 (2) VerFOA und Widerspr.	Letzte Entscheidung 2021	Gesamtbetrag 2021 (EUR)	Letzte Entscheidung 2022	Gesamtbetrag 2022 (EUR)	Letzte Entscheidung 2023	Gesamtbetrag 2023 (EUR)	Letzte Entscheidung 2024	Gesamtbetrag 2024 (EUR)	Letzte Entscheidung 2025	Gesamtbetrag 2025 (EUR)	Fälle i. Sitz. entschieden Gesamt	Gesamtbetrag 2021-2025 (EUR)
bis 10.000 EUR	151	993.500,00	279	1.833.500,00	178	1.128.500,00	176	1.081.500,00	200	1.149.500,00	984	6.186.500,00
über 10.000 - 15.000 EUR	28	375.000,00	77	1.068.000,00	64	877.500,00	72	999.500,00	83	1.151.000,00	324	4.471.000,00
über 15.000 - 20.000 EUR	28	530.200,00	71	1.357.200,00	60	1.146.500,00	59	1.136.000,00	62	1.201.500,00	280	5.371.400,00
über 20.000 - 30.000 EUR	36	977.000,00	85	2.212.500,00	57	1.541.000,00	85	2.315.500,00	87	2.355.000,00	350	9.401.000,00
über 30.000 - 40.000 EUR	24	895.000,00	52	1.953.000,00	41	1.544.400,00	48	1.813.000,00	49	1.865.000,00	214	8.070.400,00
über 40.000 - 50.000 EUR	8	390.000,00	59	2.870.000,00	48	2.335.000,00	73	3.533.000,00	54	2.650.000,00	242	11.778.000,00
über 50.000 - 75.000 EUR	9	590.000,00	47	3.070.000,00	32	2.080.000,00	20	1.305.000,00	23	1.535.000,00	131	8.580.000,00
über 75.000 - 100.000 EUR	5	410.000,00	12	1.020.000,00	21	1.865.000,00	29	2.590.000,00	50	4.320.000,00	117	10.205.000,00
über 100.000 EUR - 250.000 EUR	4	490.000,00	12	1.560.000,00	15	2.130.000,00	23	3.790.000,00	37	5.620.000,00	91	13.590.000,00
über 250.000 EUR	0	0,00	0	0,00	4	1.600.000,00	27	8.645.000,00	16	5.310.000,00	47	15.555.000,00
Summe der jeweils letzten Entscheidungen	293	5.650.700,00	694	16.944.200,00	520	16.247.900,00	612	27.208.500,00	661	27.157.000,00	2.780	93.208.300,00
Aberkannte Vorleistungen*												23.000,00
Gesamtwert											2780	93.231.300,00

* In wenigen Einzelfällen wurden im Widerspruchsverfahren zuvor angerechnete Vorleistungen wieder aberkannt. Diese sind aus auswertungstechnischen Gründen hier getrennt ausgewiesen.

Es ist nur die jeweils letzte Entscheidung im Zeitraum 01. Januar 2021-31. Dezember 2025 mit dem Gesamtbetrag vor Abzug anrechenbarer Vorleistungen berücksichtigt.

In 6 Fällen wurden im Jahr 2025 2 Entscheidungen getroffen, daher nur 661 statt 667 letzte Entscheidungen in diesem Jahr.

Impressum:

Geschäftsstelle der
Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
Carmen Scheuren
Postfach 2962
53019 Bonn

Telefon: 0228 103 121
E-Mail: info@anerkennung-kirche.de
Internet: www.anerkennung-kirche.de

Alle Daten des Berichtes beziehen sich auf den 31. Dezember 2025.

Hinweis: Die Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (Anlage 1) wie die Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission (Anlage 2) sind in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichtes geltenden Fassung abgedruckt.

Der Bericht wurde am 12. März 2026 veröffentlicht.

Anhang 1: Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids („Verfahrensordnung“) (Stand 23.01.2023)

*Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz
am 24. November 2020 beschlossen und berücksichtigt die letzten Änderungen, die vom
Ständigen Rat am 23. Januar 2023 beschlossen wurden.*

Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Inhaltsübersicht

Präambel.....	431
1. Begriffsbestimmungen	43
2. Persönlicher Anwendungsbereich	44
3. Sachlicher Anwendungsbereich	45
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.....	45
a) Mitgliedschaft.....	45
b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen	46
c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.....	47
5. Antragstellung	48
6. Prüfung der Plausibilität.....	49
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall.....	50
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids.....	51
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung.....	51
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids	52
11. Leistungsinformation und Auszahlung	52
12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen.....	53
13. Berichtswesen.....	54
14. Datenschutz und Aufbewahrung	54

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹⁰ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.¹¹ In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

(1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.

(2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.

(3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1

¹⁰ „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

¹¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.

(4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der (Erz-)Diözese _____ oder von

- Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
- Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der (Erz-)Diözese _____
- Kirchenbeamten der (Erz-)Diözese _____
- Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörenden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

(5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB¹². Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

(6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der (Erz-)Diözese _____ beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der (Erz-)Diözese _____ als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

¹² Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST¹³, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

(1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

¹³ Papst Johannes Paul II., Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

(3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonzferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.

(5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

(6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

(7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.

(2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
- die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
- die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
- die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
- die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.

(2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.

(3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder

anwesend sind. Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

(6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.

(7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

(8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

(1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.

(2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.

(3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

(4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

(1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

(3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

(5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

(6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder

kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen. Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).

(7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.

(8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

(1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.

(2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.

(3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.

(2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

(1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.

(2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

(3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.

(5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

(1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.

(4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

(1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31.03.2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

(2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

Gemäß Ziffer 4 Absatz 8 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerfOA) in der am 24. November 2020 durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen und am 26. April 2021 sowie am 23. Januar 2023 ergänzten Fassung gibt sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) nachfolgende Geschäftsordnung (GO):

§ 1 Verfahren

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Bedarf an Sitzungen können die Mitglieder der UKA Themen für die Tagesordnung der Sitzungen benennen. Zudem stellt die Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen die Anzahl der noch nicht verbeschiedenen, bei der UKA eingegangenen Anträge fest.
- (2) Zur Vorbereitung der Sitzungsterminierungen erfragt die Geschäftsstelle der UKA unter Fristsetzung bei den Mitgliedern der UKA die Möglichkeiten, an Terminen teilzunehmen.
- (3) Bei der Auswahl der Sitzungsgegenstände werden Anträge Betroffener der Geburtsjahre vor 1945 und aus anderen plausiblen Gründen vordringliche Anträge in der Bearbeitung vorgezogen.
- (4) Sitzungen der UKA einschließlich der Kammersitzungen finden grundsätzlich als Videokonferenzen statt.

§ 2 Berichterstattung

- (1) Die Aufgaben der Berichterstattung werden zunächst nach dem folgenden Schema verteilt, beginnend mit Az. X und Mitglied y:

Bearbeitungsnummer/Aktenzeichen	Mitglied UKA
Endziffer -1	
Endziffer -2	
Endziffer -3	
Endziffer -4	
Endziffer -5	
Endziffer -6	
Endziffer -7	
Endziffer -8	
Endziffer -9	
Endziffer -0	

- (2) Sieht ein Berichterstatter für sich die Besorgnis der Befangenheit bei der Zuständigkeit für einen Antrag, meldet er dies dem Vorsitzenden. Für diesen Fall übernimmt das im Schema nachfolgende Mitglied die Berichterstattung des Antrags zusätzlich.

§ 3

Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung der UKA einschließlich der Kammersitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist jeweils der anwesende Referent/die Referentin der Geschäftsstelle der UKA.
- (2) Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung,
 - b) Anwesende,
 - c) Zahl der bearbeiteten Anträge, Höhe der Leistungsentscheidung und Einordnung in eine Kategorie ggf. mit Begründung sowie ggf.
 - d) weitere getroffene Entscheidungen.
- (3) Das Protokoll wird von der Protokollführung unterzeichnet und den Mitgliedern der UKA oder der beschließenden Kammer vor der nächsten Sitzung zugeleitet. Änderungswünsche der Mitglieder der UKA oder der beschließenden Kammer werden dokumentiert und eingepflegt. In der nächstfolgenden Sitzung wird über das Protokoll von den Mitgliedern der UKA oder der beschließenden Kammer förmlich abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung wird im neuen Protokoll vermerkt.

§ 4

Kammern

- (1) Die UKA entscheidet - außerhalb des Regelfalls der Bearbeitung nach Art 4 c) (4) Satz 1 und Sätze 3 bis 6 VerFOA durch Gesamtsitzung – in Fällen des Art 4 c) (4) Satz 2 VerFOA durch „Kammern“.
- (2) Die UKA bildet für Entscheidungen nach § 4 (1) GO drei Kammern, die mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig sind. Der ersten Kammer sitzt Frau Reske, der zweiten Kammer Prof. Dr. Hauck, der dritten Kammer Herr Weber vor. Im Übrigen sind weitere Mitglieder der ersten Kammer Frau Borrée, Herr Lehdorfer und Herr Stadler, weitere Mitglieder der zweiten Kammer sind Frau Adams-Dolfen, Frau Beeking und Herr Dr. Schickedanz, weitere Mitglieder der dritten Kammer sind Frau Dr. Bosse, Frau Guse-Manke und Herr Rudyk. Die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder vertreten sich jeweils untereinander, soweit sie nicht mit einer Berichterstattung befasst sind.
- (3) In Widerspruchsverfahren entscheidet, soweit nicht die Sache nach Art. 4 c) (4) VerFOA dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt wird, die 1. Kammer über Widersprüche gegen Entscheidungen der 2. Kammer, die 2. Kammer über Widersprüche gegen Entscheidungen der 3. Kammer und die 3. Kammer über Widersprüche gegen Entscheidungen der 1. Kammer. Kommt es aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zu wesentlichen Verwerfungen in der Belastung, wird die UKA die Zuständigkeitsregelung für Widerspruchsverfahren ändern.
- (4) Kommt die Geschäftsstelle bei Zuordnung eines Antrags zum Berichterstatter (§ 2 GO) vorprüfend zum Ergebnis, dass es um eine einfach gelagerte, durch die UKA bereits grundsätzlich geklärte Fallkonstellation geht, legt sie den Vorgang dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer zur Entscheidung über eine Terminierung für eine Kammersitzung vor. Lehnt er dies ab, entscheidet die UKA über die Leistungshöhe in Gesamtsitzung. Gleiches kann der Berichterstatter bereits vor der Kammersitzung erwirken, ebenso die Kammer, wenn sie keine Einstimmigkeit erzielt.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle stellt die Anträge zur Anerkennung des Leids in den Fällen des § 4 (4) Satz 1 GO dem Kammervorsitzenden unmittelbar und im Übrigen den Mitgliedern der UKA oder der Kammer mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung zur Verfügung.
- (2) Die Geschäftsstelle übersendet in Communicare die Anträge zur Anerkennung des Leids den Mitgliedern der UKA als PDF. Sollte die Nutzung von Communicare im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Anträge kennwortgeschützt per E-Mail mit gesonderter Zusendung des Kennwortes versandt.
- (3) Die Referenten der Geschäftsstelle unterzeichnen die Unterrichtung nach Nr. 11 (2) und VerfOA jeweils „im Auftrag“.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde von den UKA-Mitgliedern am 03.09.2021 beschlossen und tritt zum 03.09.2021 in Kraft.

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung wurde in der 20. Sitzung der UKA am 26.01.2022 beschlossen und tritt zum 26.01.2022 in Kraft; bei bereits zu diesem Zeitpunkt abgestimmten Terminen der Kammern können die nach der am 25.01.2022 geltenden Geschäftsordnung berufenen Kammermitglieder mitwirken.

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung wurde auf der Grundlage der Entscheidung in der 33. Sitzung vom 13.02.2023 am 28.02.2023 beschlossen und tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Die 4. Änderung der Geschäftsordnung wurde in der 67. Sitzung am 28.04.2025 beschlossen und tritt zum 06.05.2025 in Kraft.

Die 5. Änderung der Geschäftsordnung wurde in der 75. Sitzung am 28.10.2025 beschlossen und tritt zum 29.10.2025 in Kraft.